

Stenographischer Bericht

38. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

I. Periode — 8. Juni 1949.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind Landeshauptmann-Stellvertreter Mächold, Landesrat Horvatek, Landesrat DDr. Illig, die Abgeordneten Laufenstein und Lackner, Erteilung eines Krankenurlaubes an Abg. Ponsold (634). Angelobung des Abg. Rudolf Bauer, Angelobung des Abg. Heinrich Scheibengraf (634).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 98, Gesetz, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 99, Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

Antrag der Abg. Resch, Ponsold, Praßl und Stiboller, Einl.-Zahl 188, betreffend Änderung des § 3 des Kehrgesetzes vom 14. November 1947, LGBl. Nr. 5/1948.

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 189, betreffend Verkauf des Straßenwärterhauses in Mühlen Nr. 6 und Ankauf des Hauses Mühlen Nr. 35 als Straßenwärterhaus.

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 192, betreffend den Ankauf der Liegenschaft Nr. 8.

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 193, betreffend die Übernahme der Landeshaftung für die 25. Steirische Landesjagdausstellung.

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 194, betreffend die Abtretung von Anstaltsgrund des Landeskrankenhauses Hartberg.

Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 21 des Landes-Kulturausschusses.

Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 22 des Finanz-Ausschusses (634).

Zuweisungen:

Beilage Nr. 98 und Einlaufzahlen 189, 192, 193 und 194 an den Finanz-Ausschuß, Beilage Nr. 99 an den Volksbildungsausschuß und Einl.-Zl. 188 an die Landesregierung (634).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Landes-Kulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, Gesetz, betreffend die Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Berichterstatter: Abg. Praßl (635).

Annahme des Antrages (635).

Mündlicher Bericht des Landes-Kulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 93, Gesetz, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tiervverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung. (Tierseuchenkassengesetz.)

Berichterstatter: Abg. Praßl (635).

Annahme des Antrages (635).

Mündlicher Bericht des Landes-Kulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 95, Gesetz, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft. (Steiermärkische Landarbeitsordnung.)

Berichterstatter: Abg. Vollmann (636). Redner: Abg. Operschall (637), Abg. Pölzl (640), Abg. Kaplan (647), Abg. Praßl (648), Abg. Hofmann (648), Abg. Pölzl (649), Abg. Johann Resch (651), Abg. Fischer

(651), Landesrat Prirsch (652). Berichterstatter Abg. Vollmann (653).

Abstimmung über die Minderheitsanträge (653).

Annahme des Antrages des Berichterstatters (654).

Mündlicher Bericht des Landes-Kulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 96, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz = BKG.).

Berichterstatter: Abg. Egger (654). Redner: Abg. Hofmann (655), Abg. Pölzl (655), Landesrat Prirsch (655).

Annahme des Antrages des Berichterstatters (656).

Mündlicher Bericht des Landes-Kulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 97, Gesetz über die Errichtung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiter-Kammergesetz).

Berichterstatter: Abg. Vollmann (656). Redner: Abg. Pölzl (657), Abg. Hofmann (658). Berichterstatter: Abg. Vollmann (659).

Annahme des Antrages des Berichterstatters: (659).

Mündlicher Bericht des Landes-Kulturausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 165, betreffend Abänderung des Beschlusses Nr. 242 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 133/1937 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 179 (Agrarbehördennovelle 1947), betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden. Berichterstatter: Abg. Praßl (659).

Annahme des Antrages (660).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1948).

Berichterstatter: Abg. Wabnegg (660).

Annahme des Antrages (660).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 88, Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung des Wiederaufbaues der Steirischen Fremdenverkehrswirtschaft (Fremdenverkehrs-Ausfallsbürgschaftsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Smolana (660). Redner: Abg. Gangl (660).

Annahme des Antrages (660).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 181, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs Ldtg. G 10/1-1947.

Berichterstatter: Abg. Wabnegg (661).

Annahme des Antrages (661).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, Landesverfassungsgesetz über die Festlegung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark auf dem Dachsteinmassiv im Abschnitte Großer Koppenkarstein-Torstein.

Berichterstatter: Abg. Kaplan (661).
Annahme des Antrages (662).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Berichterstatter: Abg. Afritsch (662).
Annahme des Antrages (662).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 92, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von 40 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung des Aufbauprogrammes 1949.

Berichterstatter: Abg. Mrazek (662).
Annahme des Antrages (662).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz, betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47b, 47c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13.

Berichterstatter: Abg. Afritsch (662).
Annahme des Antrages (663).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einlagezahl 180, betreffend den Gesetzesbeschluß Nr. 233 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47b, 47c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13.

Berichterstatter: Abg. Mrazek (663).
Annahme des Antrages (663).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 35 Minuten.

Präsident: Hohes Haus! Ich eröffne die 38. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße die Erschienenen.

Entschuldigt sind: Landeshauptmannstellverteter Machold, Landesrat Horvatek, die Abg. Laufenstein und Lackner.

Abg. Ponsold hat bekanntgegeben, daß er nach seiner Operation noch eines zweimonatigen Erholungsurlaubes bedarf.

Im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung ersuche ich die Abgeordneten um Zustimmung zu einem zweimonatigen Erholungsurlaub für Abg. Ponsold. (Nach einer Pause.) Da sich keine Stimme dagegen wendet, betrachte ich diesen Antrag als genehmigt.

An Stelle des durch Berufung des Abg. Alois Witrisal in den Nationalrat frei gewordenen Landtagsmandates wurde als Ersatzmann Herr Rudolf Bauer in den Steiermärkischen Landtag berufen. Ich habe ihn zur heutigen Sitzung eingeladen und werde nunmehr dessen Angelobung nach § 6, Abs. 2, der Geschäftsordnung vornehmen. Ich ersuche den Schriftführer, Abg. Vollmann, die Angelobungsformel zu verlesen und Abg. Bauer, durch die Worte „Ich gelobe“ die Angelobung zu leisten.

(Schriftführer Abg. Vollmann liest: „Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze

des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“

Abg. Bauer: „Ich gelobe.“

An Stelle des durch den Rücktritt des Abg. Albert Wlasto freigewordenen Landtagsmandates wurde als Ersatzmann Bundesrat Heinrich Scheibengraf in den Steiermärkischen Landtag berufen. Ich habe ihn zur heutigen Sitzung eingeladen und werde nunmehr dessen Angelobung vornehmen. Ich ersuche den Schriftführer, Abg. Vollmann, die Angelobungsformel zu verlesen und Abg. Scheibengraf, durch die Worte „Ich gelobe“ die Angelobung zu leisten.

(Schriftführer Abg. Vollmann liest: „Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“

Abg. Scheibengraf: „Ich gelobe.“

Aufgelegt wurden:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 98, Gesetz, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 99, Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark.

Einlaufzahl 188, Antrag der Abg. Resch, Ponsold, Praßl und Stiboller, betreffend Änderung des § 3 des Kehrgesetzes vom 14. November 1947, LGBl. Nr. 5/1948.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 189, betreffend Verkauf des Straßenwärterhauses in Mühlen Nr. 6 und Ankauf des Hauses Mühlen Nr. 35 als Straßenwärterhaus.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 192, betreffend den Ankauf der Liegenschaft Maigasse Nr. 8.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 193, betreffend die Übernahme der Landeshaftung für die 25. Steirische Landesjagdausstellung.

Regierungsvorlage, Einlaufzahl 194, betreffend die Abtretung von Anstaltsgrund des Landes-Krankenhauses Hartberg.

Das Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 21 des Landeskulturausschusses und

das Verzeichnis der mündlichen Berichte Nr. 22 des Finanzausschusses.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich unter Abstandnahme der 24stündigen Auflagefrist

die Beilage Nr. 98 sowie die Einlaufzahlen 189, 192, 193 und 194 dem Finanzausschuß,

die Beilage Nr. 99 dem Volksbildungsausschuß sowie

die Einlaufzahl 188 der Landesregierung zuweisen.

Ich stelle fest, daß dagegen kein Einwand erhoben wird.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich, unter Abstandnahme der 24stündigen Auflagefrist folgende Gegenstände auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen :

Es sind dies 14 Punkte und ich glaube, das Hohe Haus ist einverstanden, wenn ich die Tagesordnung, die ja jedem Mitgliede vorliegt, nicht im einzelnen vortrage.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Punkt 1 :

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, Gesetz, betreffend die Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Berichterstatter ist Abg. Praßl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Praßl : Hohes Haus ! Ich habe zu berichten über Beilage Nr. 89, Gesetz, betreffend die Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Bekanntlich hat der Steiermärkische Landtag am 6. Juli 1948 ein Landesgesetz, betreffend die Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1948 in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, beschlossen. Gegen diesen Gesetzesbeschluß hat die Bundesregierung im Sinne des Artikels 98 der Bundesverfassung Einspruch erhoben.

Nach Auffassung der Landesregierung besteht kein Anlaß, von der ursprünglichen Fassung des Gesetzesbeschlusses abzugehen, sie hat daher gegen den Einspruch der Bundesregierung in einer begründeten Eingabe an das Bundeskanzleramt Vorstellungen erhoben. Diese Vorstellungen haben bisher zu keinem Ergebnis geführt, weshalb die Landesregierung glaubt, dem Hohen Landtag empfehlen zu sollen, den oben erwähnten Gesetzesbeschluß vom 6. Juli 1948 doch im Sinne des Artikels 98 der Bundesverfassung, Abs. 2, in der ursprünglichen Fassung zu wiederholen.

Ich beantrage die Annahme dieses Gesetzesbeschlusses.

Präsident : Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Mitglieder des Hohen Hauses, die damit einverstanden sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 2 :

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 93, Gesetz, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierversuche durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung. (Tierseuchenkassengesetz.)

Berichterstatter ist Abg. Praßl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Praßl : Hohes Haus : Beilage Nr. 93, die dem Hohen Hause vorliegt, betrifft das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierversuche durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz).

Zu diesem Gesetz ist folgendes zu sagen :

Mit der Einführung der deutschen Viehzuchtvorschriften in Österreich waren am 1. Jänner 1940 die Bestimmungen über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen in Kraft getreten. Die Mittel wurden durch Einhebung von Beiträgen für Rinder und Pferde aufgebracht und wurden in Salzburg als gemeinsames Sondervermögen der beteiligten ehemaligen Reichsgaue Salzburg, Kärnten, Steiermark, das südliche Burgenland, Tirol und Vorarlberg verwaltet. Das gemeinsame Sondervermögen führt die Bezeichnung „Tierseuchenkasse“.

Nach dem Veterinärrechtsgesetz vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 197/1945, besteht für die Weiterführung dieser Tierseuchenkasse keine gesetzliche Grundlage mehr, weshalb sie am 20. Oktober 1945 in Liquidation trat.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde nunmehr die Errichtung eines eigenen Tierseuchenfonds (Tierseuchenkasse) für jedes Bundesland im Wege der Landesgesetzgebung empfohlen. Die Schaffung einer Tierseuchenkasse liegt im wirtschaftlichen und veterinärpolizeilichen Interesse und wird auch von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft befürwortet.

Ich bitte das Hohe Haus, diese Vorlage mit folgenden Abänderungen zu beschließen :

Im § 4, Abs. 2, vierte Zeile, haben die Worte : „für Rinder, die dem Bunde oder dem Lande gehören und“ zu entfallen ;

im § 6, Abs. 1, lit. b, sind nach dem Worte „müssen“ die Worte „spätestens im Zeitpunkte der Auszahlung einer Beihilfe“ einzufügen.

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Gesetzes.

Präsident : Wortmeldung liegt keine vor, ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, die diesem Gesetze zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Das Gesetz ist angenommen.

Präsident : Ich komme zu Punkt 3 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 95, Gesetz, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Landarbeitsordnung).

Berichterstatter ist Abg. Vollmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Vollmann**: Hohes Haus! Mit dem Entwurf, der uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, soll eine Zeitperiode ihren Abschluß finden, die von dem betroffenen Personenkreis immer schon als unbefriedigend empfunden wurde. Das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft war bisher so gut wie nicht geregelt. Gestatten Sie mir, daß ich einen kurzen historischen Überblick über die Entwicklung dieses Gesetzes gebe:

Mit Verordnung vom 30. Jänner 1857 wurde die erste Dienstbotenordnung für das Herzogtum Steiermark erlassen und mit 1. Mai desselben Jahres in Kraft gesetzt. Dies war der erste dürftige Ansatz eines Dienstrechtes für die Land- und Forstwirtschaft. Diese Dienstbotenordnung war aber mehr als dürftig und enthielt eigentlich vom Standpunkt der Dienstnehmer aus gesehen nur Verpflichtungen und herzlich wenig Rechte. Es ist interessant, in diesen alten Verordnungen zu lesen und man kann sich ein Bild machen, in welchen Verhältnissen damals die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer hinsichtlich ihres Arbeitsrechtes standen. Es sei nur erwähnt, daß unter den Strafen, die die Dienstnehmer bei Vergehen gegen diese Dienstordnung treffen sollten, sogar noch die körperliche Züchtigung vorgesehen war.

Dieser erste Ansatz des Arbeitsrechtes wurde sehr bald, und zwar 1875, novelliert, im Jahre 1885 noch einmal und 1895 und 1897 noch einmal. Diese Novellierungen haben vor allem einen wesentlichen Ausbau der Rechte der Dienstnehmer mit sich gebracht. Man sieht die langsame, aber stete Aufwärtsentwicklung. Schon bei der ersten Novellierung ist das Recht der körperlichen Züchtigung gefallen und man konnte mit Geld- und Arreststrafen allein das Auslangen finden.

Erst nach dem 1. Weltkrieg ist dann eine neue Landarbeiterordnung geschaffen worden, ebenfalls ein nach heutigen Begriffen sehr dürftiges Gesetz, das aber bis zum heutigen Tage in Steiermark mit Ausnahme jener Bestimmungen, die durch andere Gesetze abgelöst wurden, seine Gültigkeit hatte. Schon vor 20 Jahren hat man festgestellt, daß diese Landarbeiterordnung in keiner Weise den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht, daß damit herzlich wenig anzufangen war, auch vielfach Unklarheiten auftraten, die mit Hilfe dieses Gesetzes keineswegs beseitigt werden konnten. So war seit damals immer schon der Ruf laut geworden, daß endlich ein Arbeitsrecht, das allen diesen Anforderungen entspricht, geschaffen werde. Durch die Ungunst der Verhältnisse und die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kam es jedenfalls niemals dazu.

Erst nach dem 2. Weltkrieg im Jahre 1946 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Entwurf eines Grundsatzgesetzes ausgearbeitet, ein Entwurf, der bis ins Detail ging. Es war dabei eine besondere Schwierigkeit zu überwinden, nämlich die, daß nach unserer Verfassung das Arbeitsrecht für die Land- und Forstwirtschaft in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fällt, die Bundesgesetzgebung daher nur ein Grundsatzgesetz erlassen konnte, das erst durch ein entsprechendes Ausführungsgesetz der Landtage in Wirksamkeit für die

betreffenden Länder gesetzt werden konnte. Weil man aber der Auffassung war, daß dieses Grundsatzgesetz möglichst viele und einheitliche Bestimmungen enthalten soll, hat man sich bemüht, alle jene Bestimmungen, die bundeseinheitlich geregelt werden konnten, in dieses Bundesgrundsatzgesetz aufzunehmen und so ein möglichst einheitliches Geleise für das ganze Bundesgebiet zu finden. Ich glaube sagen zu können, daß dies dem Entwurf auch gelungen ist. Die Mitarbeit der verschiedenen Stellen, die sich mit dem Entwurf befaßt haben und des Nationalrates hat es ermöglicht, alle Klippen zu umschiffen und so konnte im vorigen Jahr der Nationalrat dieses Bundesgrundsatzgesetz beschließen und den Landtagen vorlegen, die die entsprechenden Ausführungsgesetze zu diesem Grundsatzgesetz zu beschließen haben. Wie schon erwähnt, ist der Ausführungsgesetzgebung ein enger Rahmen gezogen, so daß eigentlich verhältnismäßig wenig Bestimmungen für uns noch zu klären und zu regeln übrig blieben. Trotzdem hat sich der Landeskulturausschuß in langwierigen Sitzungen und schwierigen Verhandlungen mit dieser Vorlage befassen müssen, weil eben die beteiligten und interessierten Kreise verschiedene Wünsche unterzubringen bemüht waren, die im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer doch entsprechend vertreten und berücksichtigt werden mußten. So kam es, daß die Verhandlungen im Landeskulturausschuß eine erhebliche Zeit in Anspruch nahmen und diese Verhandlungen erst jetzt zum Abschluß gebracht werden konnten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit betonen, daß die Abteilung 8 mit ihrem Referenten Herrn Landesrat **P r i r s c h** und dem Abteilungsvorstand Herrn Oberregierungsrat **D r. M a i t z** mit der Vorlage eine vorzügliche Arbeit geleistet hat, eine Arbeit, die dem Landeskulturausschuß seine Beratungen wesentlich erleichtert hat und die vor allen im Kulturausschuß tätigen Abgeordneten restlos anerkannt wurde. Trotzdem hat es noch Schwierigkeiten gegeben, die überwunden werden mußten.

Besondere Schwierigkeiten traten auf bei der Behandlung der §§ 19 und 20, die das Kapitel „Dienstwohnungen in der Land- und Forstwirtschaft“ behandeln, weil dieses Kapitel ja ganz besonders die land- und forstwirtschaftlichen Kreise interessiert. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß es sehr schwer ist, die entsprechenden Wohnräume, wie wir sie heute für unsere Landarbeiter wünschen würden, bereit zu stellen, um so schwerer aber, wenn eine Reihe von Dienstnehmern, die längst aus der Landwirtschaft abgewandert sind, diese Wohnräume, die eigentlich den Arbeitnehmern in der Landwirtschaft zur Verfügung stehen sollten, weiterhin benützt.

Im § 28, Abs. 2, war ein erweiterter Kündigungsschutz vorgesehen, doch konnte sich die Mehrheit im Kulturausschuß für diesen Absatz nicht erklären, so daß dessen Streichung beantragt wird.

Desgleichen wurde ausführlich auch der § 30 behandelt, der den Land- und Forstarbeitern das Recht auf eine Abfertigung bringen soll. Hier war es wieder der Absatz 4, der die Auszahlung der Abfertigung nach dem Tode des Dienstnehmers an seine gesetzlichen Erben, zu deren Unterhalt der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, vorsieht, welcher Schwierigkeiten

rigkeiten bereitete. Man mußte Einschränkungen machen, weil diese Bestimmung als zu weitgehend bezeichnet wurde.

Langer Erörterungen und Überlegungen bedurfte es auch bei der Festsetzung der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit soll in den land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben im Jahresdurchschnitt 48 Stunden, in den bäuerlichen Betrieben 54 Stunden nicht überschreiten. Es galt festzulegen, wie diese Arbeitszeit in den bäuerlichen Betrieben und in den Gutsbetrieben eingeteilt werden soll. Es ist ungelungen, eine Fassung zu finden, der die Mehrheit des Kulturausschusses die Zustimmung geben konnte. Es soll die Arbeitszeit für Dienstnehmer, die in der Hausgemeinschaft mit ihrem Dienstnehmer leben, in 26 Wochen 60 Stunden, in 13 Wochen 56 Stunden und in 13 Wochen 40 Stunden nicht überschreiten. Bei allen übrigen Dienstnehmern soll die Arbeitszeit durch 26 Wochen 54 Stunden, durch 13 Wochen 44 Stunden und durch 13 Wochen 40 Stunden nicht überschreiten. Auf dieser Basis konnte eine Übereinstimmung erzielt werden und hat sich der Landeskulturausschuß für diese Fassung erklärt.

Ein besonderes Kapitel bildete die Entlohnung der Überstunden und es war auch nicht leicht, eine Fassung zu finden, in welcher Form die durch Witterungseinflüsse bedingte Arbeitsruhe durch Einarbeitung ausgeglichen werden kann. Auch hier wird zur Vorlage von der Mehrheit des Kulturausschusses ein Abänderungsvorschlag empfohlen, der den Abgeordneten schriftlich vorliegt. Als Freizeit gilt auch die durch Witterungseinflüsse verursachte Arbeitsruhe.

Eine Schwierigkeit gab es noch bei der Regelung des Lehrlingswesens. Die Vorlage sah vor, daß das Lehrverhältnis nicht nur ein Ausbildungs-, sondern auch ein Erziehungsverhältnis sein soll. Die in der Landwirtschaft tätigen Lehrlinge werden in die Hausgemeinschaft aufgenommen, gehören sozusagen zur Familie des Bauern. Da nun Bedenken hier laut geworden sind, hat sich der Kulturausschuß entschlossen, den Satz in der Weise zu ändern, daß das Lehrverhältnis ein Ausbildungsverhältnis ist.

Weiters gab es noch bei Behandlung des § 119 Unstimmigkeiten, weil hier außer der zuständigen Gewerkschaft auch andere Berufsvereinigungen zum Abschluß von Kollektivverträgen zugelassen werden sollen. Hier hat sich die Mehrheit des Kulturausschusses zu der in der Vorlage vorgesehenen Fassung entschlossen.

So liegt dieses LandesAusführungsgesetz nun zur Beschlußfassung vor und wenn dieses Gesetz heute die Zustimmung des Hohen Hauses finden wird, wird damit der Land- und Forstarbeiterschaft ein Dienstrecht gegeben, daß als modern und wirklich den heutigen Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden kann. Wir können sagen, daß dieses Arbeitsrecht beispielgebend für viele Länder Europas ist, es wird kaum in anderen Ländern ein derartiges Gesetz geben, das unser Gesetz übertreffen würde. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß es endlich soweit ist, daß auch hier die Gleichberechtigung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft mit jenen in

Industrie und Gewerbe geschaffen werden soll, weil dieses Gesetz alle jene arbeitsrechtlichen und Schutzbestimmungen enthält, die jedes Arbeitsrecht enthalten muß.

Ich bitte daher im Namen des Landeskulturausschusses um Annahme dieser Gesetzesvorlage.

Präsident: Ich eröffne die Debatte und erteile Abg. Operschall das Wort.

Abg. **Operschall:** Hohes Haus! Wenn heute das Gesetz über die steirische Landarbeitsordnung beraten und beschlossen werden soll, ist es unbedingt notwendig, einen kurzen Rückblick auf den Kampf der Land- und Forstarbeiter um ihr soziales Recht in Österreich zu tun. Der Herr Berichterstatter hat schon einige Dinge angeführt, die damals waren, als wir noch Dienstbotenordnungen hatten. Als vor 100 Jahren die Wiener Revolution die Bauern von der Leibeigenschaft befreite, traten an Stelle der robot- und zehentpflichtigen Bauern Arbeiter in den Dienst der Gutsbesitzer und Gutsbauern. Man war zu sehr an die Leibeigenschaft gewöhnt, weshalb es langer Zeit bedurfte, der Land- und Forstarbeiterschaft die gleichen staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches galten lange Zeit nicht für die Land- und Forstarbeiter, sie waren von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches praktisch ausgeschlossen. In den Jahren 1854—1859 begann man in allen Kronländern Österreichs sogenannte Dienstbotenordnungen zu schaffen, von denen der Berichterstatter gesprochen hat, die dem Dienstgeber und Arbeitgeber das Recht einräumten, das Tun und Lassen der Landarbeiter innerhalb und außerhalb des Bauernhauses und des Gutshofes zu kontrollieren. Der Landarbeiter mußte Erlaubnis einholen, wenn er einen Besuch in seiner Dienstwohnung empfangen oder außerhalb des Bereiches des Betriebes oder des Dorfes Besuche machen wollte. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften hatte der Arbeitgeber sogar das körperliche Züchtigungsrecht. Der Berichterstatter hat schon einiges festgestellt, aber eines hat er vergessen zu sagen: Heute versucht man wieder dem Landarbeiter einzureden, daß Dienstbote zu sein ein Bote seines Herrn, ein Beauftragter sozusagen, eine Vertrauensstelle bei dem Bauern bedeutet. Man will nicht, daß der Dienstbote wie ein Hilfsarbeiter im Baugewerbe oder in anderen Gewerben behandelt wird. Man redet ihm ein, er sei ein Vertrauter, ein Bote des Arbeitgebers. Dieses Herausstreichen des Vertrauens muß man nun so verstehen, daß es dem Unternehmer, dem Arbeitgeber vor allem darum zu tun ist, den Arbeiter, den Dienstboten von den Organisationen ferne zu halten, wohin er berufsmäßig, klassenmäßig gehört, in seine Berufsorganisation, seine Gewerkschaft und deshalb diese Töne, die man gegen die Landarbeiter angeschlagen hat. In den einzelnen Ländern hat man dann begonnen, sogenannte „Landarbeiterbünde“ zu schaffen. Wir haben in der Steiermark dasselbe Beispiel wie in anderen Ländern, es sind diese Landarbeiterbünde geschaffen worden. Es ist klar, daß diese Landarbeiterbünde selbstverständlich im Einvernehmen mit dem Bauernbund ge-

schaffen worden sind und man hat zum größten Teil auch eine Personalunion diesbezüglich feststellen können. Es waren bis zum Jahre 1918 die Land- und Forstarbeiter praktisch vom Koalitionsrecht ausgeschlossen. Erst das Jahr 1919 brachte auch den Landarbeitern das Koalitionsrecht und die sozialdemokratische Partei und die freien Gewerkschaften verlangten damals die Gleichberechtigung der Land- und Forstarbeiter mit der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft. Während die Industriearbeiterschaft sich die Verkürzung der Arbeitszeit, die Einführung einer gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung und andere soziale Rechte erkämpfte, geschah für die Landarbeiter nichts. Die Landflucht setzte ein, immer mehr Angehörige der Landwirtschaft verließen das Dorf, um in der Stadt und in der Industrie ein besseres und vor allem freieres Leben führen zu können. Die in den Jahren 1920—1925 geschaffenen Landarbeiterordnungen brachten keine Besserung. Allein seit dem Jahre 1930 haben rund 160.000 Personen die Landwirtschaft verlassen, darunter auch ein großer Teil Bauernsöhne und Bauerntöchter. Unermeßlichen Schaden erlitt nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch die Landwirtschaft selbst, die so zehntausende ihrer besten Arbeitskräfte verlor. Die schlechte Entlohnung war nicht allein schuld an der Landflucht, sondern vor allem die Unfreiheit, die ungleiche soziale Behandlung und die Unmöglichkeit, einen Familienstand gründen zu können, waren wohl die Hauptursachen.

Im Jahre 1925 wurde, wie schon vom Berichterstatter angeführt, in Steiermark die Landarbeiterordnung geschaffen. In derselben Zeit bemühte sich die sozialdemokratische Partei die Bundeskompetenz für die Regelung des Landarbeitsrechtes zu erreichen. Es hätte nur einer kleinen Verfassungsänderung bedurft, um das Landarbeitsrecht bundeseinheitlich zu regeln. Leider ist auch auf diesem Gebiete nichts geschehen.

Es war wohl ein Teilerfolg möglich. Dem Bund wurde damals die Grundsatzgesetzgebung übertragen, während den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung verblieb. Trotzdem ist nichts geschehen. Wir haben 20 Jahre warten müssen, bis dem Parlament ein Entwurf des Grundsatzgesetzes vorgelegt wurde. Es hat der Herr Berichterstatter vergessen, festzustellen, daß die damalige christlichsoziale Partei es gewesen ist, vor allem die Bauernvertreter, die in erster Linie gegen eine bundeseinheitliche Regelung des Landarbeitsrechtes aufgetreten sind. Und es mußten die Landarbeiter 20 Jahre warten, bis endlich das Landwirtschaftsministerium im Jahre 1946 dem Nationalrat den Entwurf eines Grundsatzgesetzes vorlegte. Fast ein volles Jahr dauerten die Ausschußverhandlungen im Parlament, bis das Gesetz am 2. Juli 1948 endgültig beschlossen werden konnte. Obwohl der Entwurf des Landwirtschaftsministeriums durch die zähe Arbeit der sozialistischen Partei — vor allem mit Nationalrat S c h n e e b e r g e r an der Spitze — im Ausschuß gründlich geändert werden konnte, blieben eine Reihe der Forderungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unberücksichtigt. Es soll hier nur festgehalten werden, daß der Nationalrat

S c h n e e b e r g e r zu dem Gesetz nicht weniger als 137 Abänderungsanträge gestellt hat, von denen 88 Anträge auch in das Gesetz aufgenommen wurden.

Und nun zur Vorlage der steirischen Landarbeitsordnung, die reichlich spät eingebracht wurde. Das Gesetz hätte binnen 6 Monaten nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt im Landtag beschlossen werden sollen, das wäre am 12. Februar 1949 gewesen. Daß dies nicht geschah, ist um so bedauerlicher, als der Steiermärkische Landtag durch einstimmigen Beschluß vom 29. Mai 1946 die Bundesregierung ersuchte, ehestens den Entwurf eines zeitgemäßen Grundsatzgesetzes dem Nationalrat vorzulegen, durch das Arbeitsrecht und Arbeiterschutz für die Land- und Forstarbeiter tunlichst einheitlich geregelt werden sollten. Der Entwurf der Landesregierung berücksichtigt wohl eine Reihe von begründeten Vorschlägen der Arbeiterkammer, nahm aber andererseits entgegen dem Grundsatzgesetz einige Bestimmungen neu auf, die nicht im Interesse der Land- und Forstarbeiter gelegen waren, mit denen wir uns daher auch keinesfalls einverstanden erklären konnten. Es sind hier vom Herrn Berichterstatter schon die einzelnen Paragraphen angeführt worden. Vor allem der § 19, betreffend die Wohnungsfragen. Während im Entwurf eine Kannbestimmung vorgesehen ist, stellten wir uns auf den Standpunkt, daß man in erster Linie hier eine Mußbestimmung beschließt, weil man dadurch doch den Arbeitgeber — den Großgrundbesitzer und den Bauer — zwingen könnte, die Wohnungen für die Dienstnehmer in ein menschenwürdiges Aussehen zu bringen. Leider hat die Ausschußmehrheit einen anderen Standpunkt eingenommen. Es ist leider in allen Ländern so, daß diese Kannbestimmung besteht. So viel zum § 19 bezüglich der Wohnungen.

Wir kommen nun zu dem vom Herrn Berichterstatter angeführten § 28, von welchem der zweite Absatz gestrichen werden soll. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es besser wäre, wenn dieser Absatz 2 bleiben würde, der folgenden Wortlaut hat: „Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt die dem verstorbenen Dienstnehmer allfällig gemäß Abs. (1) zustehende Abfertigung nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.“ Wir haben zu diesem § 28, der den Kündigungsschutz behandelt, einen Minderheitsantrag eingebracht und ich bitte das Hohe Haus, diesen Minderheitsantrag doch in letzter Stunde noch anzunehmen.

Beim § 30, der die Abfertigung behandelt, waren wir zuerst der Meinung, daß es vernünftiger wäre, dem Landarbeiter nach 3jähriger Dienstzeit eine 6prozentige Abfertigung zu gewähren, die sich mit jedem Jahr um 2 Prozent steigern würde. Leider hat auch hier die Mehrheit sich nicht entschließen können, diesem Antrag zuzustimmen. So blieb es bei dem Beschluß, der im Entwurf verzeichnet ist. Eine Meinungsverschiedenheit, die nicht überbrückt werden konnte, ergab sich beim Absatz 4. Wir haben den Wortlaut des Gesetzentwurfes verteidigt, der unserer Meinung nach auch gerecht erschien und vor allem auch Aufnahme gefunden hat in

anderen Bundesländern. Die Mehrheitspartei war der Meinung, daß es nicht notwendig wäre, den Hinterbliebenen die Abfertigung zu geben. Es wurde von der Mehrheit der Antrag gestellt, den Hinterbliebenen nur die Hälfte der Abfertigung zu gewähren, allerdings mit einem Nachsatz, und der lautet: „... so gebührt seinen gesetzlichen Erben, für deren Unterhalt er bis zu seinem Tode auf Grund gesetzlicher Verpflichtung gesorgt hat, eine Abfertigung in halber Höhe im Sinne der Bestimmungen der Abs. (1) bis (3).“ Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es nicht notwendig gewesen wäre, diesen Nachsatz hineinzunehmen. Weil aber dieser Nachsatz Aufnahme gefunden hat, verlangen wir, daß den Hinterbliebenen die ganze Abfertigung gebühren soll. Ich erlaube mir, auch zu diesem § 30 einen Minderheitsantrag zu stellen, der folgenden Wortlaut hat: „Der Absatz 4 des § 30 hat in seiner ursprünglichen Formulierung zu bleiben. Er lautet: Wird das Dienstverhältnis durch den Tod eines Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt die dem verstorbenen Dienstnehmer allfällig gemäß Abs. (1) zustehende Abfertigung nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.“

Der § 56 war wohl der umstrittenste Punkt, betrifft er doch die Arbeitszeit, den Arbeitsschutz des Landarbeiters. Der ursprüngliche Entwurf sah eine Vierteilung der Arbeitszeit vor und es wurde in langwierigen Verhandlungen doch soweit ein Einvernehmen erzielt, und zwar wie folgt: „Für die in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers mit freier Station lebenden Dienstnehmer soll die Arbeitszeit durch 26 Wochen 60 Stunden, durch 13 Wochen 56 Stunden und durch 13 Wochen 40 Stunden betragen, für alle anderen Dienstnehmer soll die Arbeitszeit durch 26 Wochen 54 Stunden, durch 13 Wochen 44 Stunden und durch 13 Wochen 40 Stunden betragen.“

Hoher Landtag! Dieser Paragraph hat eine sehr rege Debatte ausgelöst und es ist von den bäuerlichen Vertretern immer wieder eingewendet worden, eine solche Regelung, wie wir sie vorschlagen, sei unmöglich. Es war unmöglich, sozusagen den 8-Stunden-Tag bei der Arbeiterschaft in der Landwirtschaft zu verwirklichen. Aber ich möchte sagen, es ist doch so, daß auch der Industriearbeiter nicht nur jeden Tag 8 Stunden arbeitet, denn wenn man alle Arbeiten zusammenzählt, die der Arbeiter in der Industrie und auch im Gewerbe vollbringt, so ist es selbstverständlich, daß auch er eine bedeutend höhere Arbeitszeit zusammenbringen würde, die annähernd die Arbeitszeit des Bauern erreicht. Auch die Industriearbeiter sind nicht in der Lage (Zwischenruf rechts: „Samstag nachmittag!“) Auch in der Industrie ist der Arbeiter nicht in der Lage zu feiern und auf Grund seines geringen Einkommens genötigt, sich um einen Garten oder sonst eine Beschäftigung umzusehen, um seinen Lebensunterhalt besser bestreiten zu können. Diese Arbeitszeit wird aber von Ihnen nicht als Arbeitszeit berechnet, während, wie Abg. Hofmann richtig angeführt hat, jede Arbeit einzurechnen wäre. Wenn man alles zusammenrechnet, kommt man zum Ergebnis, daß auch der Industriearbeiter eine weit höhere Arbeits-

zeit aufbringt. Das muß hier festgestellt werden. Sie werden finden, daß der Industriearbeiter weit über 8 Stunden Arbeit leistet. (Unruhe rechts.) Die Unruhe auf der Gegenseite gibt mir recht. (Zwischenruf: „Bei seinem Arbeitgeber? Ich glaube, er arbeitet für sich.“) Der Bauer arbeitet ja auch für sich! (Zwischenruf Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier: „Es ist ja vom Landarbeiter die Rede!“) Ich habe gedacht, Herr Landeshauptmannstellvertreter Udier, Sie sind Angehöriger des Arbeiter- und Angestelltenbundes. (Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier: „Ich bin für alles, was gut und richtig ist!“) Das ist richtig, Herr Landeshauptmannstellvertreter Udier, das ist notwendig, festzustellen. Ich weiß nicht, vielleicht macht dies Ihr jetziger Umgang. Sie waren in der Industrie, sind durch Ihre Parteifreunde nun viel in der Landwirtschaft herumgekommen (Heiterkeit links) und wissen, wie die Dinge liegen. Sie wissen, daß Bauernarbeit schwer ist und vergleichen nun diese Arbeit mit der der Industriearbeiter. Da ist aber ein großer Unterschied. (Zwischenruf Abg. Duß: „Sie haben keinen Kontakt mit dem Landarbeiter!“) Wir schon, aber Sie, Herr Landesschulinspektor, Sie inspizieren nur Ihre Schulen. Aber auch von Ihrem Berufe aus müßten Sie feststellen können, daß Kinder in der Anbauzeit schulbefreit werden. (Zwischenruf: „Dem Operschall seine!“) Auch meine! Ich selbst habe auch Schulbefreiung gehabt in der Zeit, wo ich zu Hause arbeiten mußte. Ich kenne die Arbeit aus eigener Anschauung und weiß nicht, ob auch die Herren aus eigener Anschauung und Praxis sie kennen, denn sonst würden Sie anders reden. (Zwischenruf Abg. Hofmann: „Heute, Herr Kollege Duß, befreit man schon wieder 13jährige Kinder!“) Abg. Duß: „Nicht immer!“ (Präsident ersucht um Ruhe.) Sie sehen, meine Herren, wie heikel diese Probleme sind. Man kann über alles reden, über grundsätzliche Fragen aber ganz anders reden wie um materielle Interessen. Handelt es sich um das Arbeitsrecht, werden auf der Gegenseite alle nervös. (Gelächter rechts.) Um das grundlegende Problem geht es. Hoffentlich haben Sie sich die Radiorede angehört vom Sonntag, wo der Rektor der Grazer Universität über den Pfingstgeist gesprochen hat. Auch Rektor Fischl mußte feststellen, daß der Landarbeiter sich sehnt in seinem Geiste, von dieser Unfreiheit vom Dorf wegzukommen und in die Stadt zu ziehen, um ein besseres Leben führen zu können. Vielleicht erkundigen Sie sich beim Herrn Rektor. (Heiterkeit, Zwischenrufe rechts.) Es ist die Landflucht, die von Ihnen immer wieder ins Treffen geführt wird. Jedenfalls hat sich gezeigt, wie notwendig es ist, daß gerade in der Frage der Arbeitszeit eine Regelung in einer Form getroffen wird, die den Land- und Forstarbeitern Genugtuung gibt.

Eine heftige Auseinandersetzung hat es gegeben beim § 63, der die Entlohnung der Überstunden regelt. Hier möchte ich einen Irrtum des Herrn Berichterstatters richtigstellen, der angeführt hat, daß im § 63 die durch Witterungsverhältnisse verlorengegangene Arbeitszeit als Freizeit zu gelten hat. Das ist nicht richtig, Herr Berichterstatter, es ist eine andere Fassung beschlossen worden, und zwar eine

Fassung, die heißt: „Arbeitszeiten, in denen infolge ungünstiger Witterung nicht gearbeitet wurde, können ohne Bezahlung von Überstunden eingearbeitet werden.“ Sie gelten also nicht als Freizeit, das war zuerst der ursprüngliche Antrag. Ich möchte das hier richtigstellen und sagen, daß diese Regelung eigentlich auch in den übrigen gewerblichen Betrieben im Sommer stattfindet. Auch im Baugewerbe, wo die Arbeitszeit, die durch Witterungseinflüsse verloren geht, nicht entlohnt wird, der Arbeiterschaft jedoch die Möglichkeit gegeben wird, diese Arbeitszeit einzuarbeiten. Wir hätten gerne gesehen, daß hier eine Begrenzung gesetzt wird, innerhalb welcher diese verloren gegangene Arbeitszeit eingebracht werden könnte.

Wir haben nunmehr den umstrittensten Punkt, und zwar den § 119, wo von der Mehrheit verlangt wird, wir sollen im ersten Absatz, Ziffer (1), nach den Worten: „Unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften“ die Worte „und anderer Berufsvereinigungen“ aufnehmen. (Zwischenruf Abg. Hofmann: „Der gelben Gewerkschaften!“) Ich habe bereits angeführt, daß wir uns gegen diese Bestimmung stellen, weil erstens im Betriebsratsgesetz diese Bestimmung nicht enthalten ist, wo nur den Gewerkschaften ein Mitwirkungsrecht gegeben wird und auch das Grundsatzgesetz spricht von keiner anderen Berufsvereinigung, weshalb wir einen Minderheitsantrag einbringen, der besagt, daß die Worte „und anderer Berufsvereinigungen“ zu entfallen haben. Ich bitte, diesen Minderheitsantrag anzunehmen.

Im Großen gesehen, bedeutet, wie ich schon angeführt habe, dieses Gesetz einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Sozialrechtes der Land- und Forstarbeiter. Das Grundsatzgesetz mit seinen 9 Durchführungsgesetzen hat den Beweis erbracht, daß es ohne weiteres möglich gewesen wäre, mit einem einzigen für ganz Österreich gültigen Gesetz auszukommen, denn die Streitpunkte, um die es ging, waren nicht bedingt durch die landesüblichen Unterschiede, sondern waren einzig und allein abhängig von der sozialen Haltung der verantwortlichen Männer des betreffenden Landes. Es hat sich nicht darum gedreht, ob klimatische oder sonstige Einflüsse vorherrschen, um hier im Lande ein anderes Gesetz zu schaffen als in Niederösterreich oder im Burgenland oder in Kärnten, denn wenn wir auf jede Argumentation eingegangen wären, dann hätten wir für jedes einzelne Land noch mehr Gesetze schaffen müssen.

So im Großen gesehen, bedeutet, wie gesagt, das Landarbeitsrecht einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Sozialrechtes, es ist aber der Kampf der Landarbeiter nicht abgetan. Es ist wohl eine wesentliche Verbesserung eingetreten, aber der Ruf der Landarbeiter nach Gleichstellung, nach gleicher sozialrechtlicher Behandlung wie bei dem Industriearbeiter wird nicht verstummen. Wir hoffen, daß durch dieses Gesetz nicht nur der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft, sondern auch der gesamten Land- und Forstwirtschaft, wie auch der gesamten übrigen Volkswirtschaft ein großer Dienst erwiesen wird. Ich möchte aber auch an die bäuerlichen Vertreter appellieren, halten Sie

sich nicht nur an das Gesetz allein, das Gesetz soll ja nur der Rahmen sein, sondern seien Sie sozialer, denn das Gesetz schafft nur ein Minimalrecht und wir haben gesehen, wie schwer wir um jeden einzelnen Punkt manchmal kämpfen mußten. Schaffen Sie die Möglichkeit, in Ihren Berufsvereinigungen bei den Bauern doch einmal den Geist der sozialen Gerechtigkeit zu erwecken, jenen Geist, der es ermöglicht, dem Landarbeiter zu seinem Recht zu verhelfen, der es ermöglicht, die Land- und Forstwirtschaft auf jene Stufe zu stellen, die sie in Österreich nicht nur verlangt, sondern auch berechtigt ist, einzunehmen. In diesem Sinne glaube ich, daß wir unsere Pflicht auch im Lande Steiermark erfüllt haben. Wir haben den Land- und Forstarbeitern dieses Gesetz gegeben. Mögen nun auch alle jene, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, nicht nur nach dem Geiste des Gesetzes arbeiten, sondern darüber hinaus dem Landarbeiter und dem Forstarbeiter jenes Recht geben, das er zu verlangen berechtigt ist.

Wir werden, abgesehen von den Minderheitsanträgen, die wir bitten anzunehmen, für das Gesetz stimmen. (Beifall, Händeklatschen bei der SPÖ.)

Abg. Pölzl: Hohes Haus! Am 2. Juni 1948 wurde vom Nationalrat das Landarbeitsgesetz, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft beschlossen. Die Regelung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft ist nach der österreichischen Verfassung Landessache. Im Landarbeitsgesetz wurde festgelegt, daß die Durchführungsgesetze der Bundesländer zu diesem Grundsatzgesetz binnen 6 Monaten zu erlassen sind. Die Landesregierung hat diesen Termin offensichtlich nicht sehr ernst genommen. Reichlich verspätet liegt daher heute dem Hohen Landtag die steirische Landarbeitsordnung zur Beschlußfassung vor. Vielleicht wird jemand sagen „Gut Ding braucht Weile“. Diese Worte müssen aber nicht immer wahr sein. Ein Beweis hierfür ist der vorliegende Gesetzentwurf einschließlich der meisten Abänderungsanträge des Landeskulturausschusses. Wir Kommunisten haben anerkannt und anerkennen gerne den Fortschritt, den das vom Nationalrat beschlossene Landarbeitsgesetz für die Land- und Forstarbeiter bedeutet. Wir meinen natürlich den Fortschritt im Verhältnis zum Landarbeitsrecht in der ersten Republik.

Nationalrat Elser hat in diesem Sinne bei der Behandlung des Landarbeitersgesetzes im Nationalrat Stellung genommen. Er hat es damals aber auch nicht versäumt, die Schwächen des Grundsatzgesetzes aufzuzeigen und zu fordern, daß die schwachen Punkte verbessert werden. Insbesondere, was die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit betrifft und über das Recht auf eine entsprechende Abfertigung im Falle der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses hätten die kommunistischen Anträge bedeutende Lücken geschlossen, wenn sie angenommen worden wären. Leider haben die Regierungsparteien unsere Anträge im Nationalrat abgelehnt. Die Annahme der kommunistischen Abänderungsanträge zum Landarbeitsgesetz wäre im Interesse der Landarbeiter und der gesamten Land-

wirtschaft sehr wichtig gewesen. Dies beweist auch der heute dem Steiermärkischen Landtag vorliegende Gesetzentwurf. Würde die steirische Landarbeitsordnung so beschlossen werden, wie sie von den beiden Regierungsparteien im wesentlichen gemeinsam vorgelegt wurde, so würden die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes in wichtigen Punkten verschlechtert werden. Zu einem solchen Vorgehen hat der Landtag kein Recht. Das zu beschließende Ausführungsgesetz darf in keiner Weise für die Landarbeiter ungünstiger sein als das Grundsatzgesetz. Bei der Schaffung eines neuen Landarbeitsrechtes müßte die weitgehende Angliederung an das Sozial- und Arbeitsrecht der Arbeiter und Angestellten der gewerblichen Wirtschaft angestrebt werden. Es wäre dies eine Maßnahme, die unbedingt erforderlich wäre zur Einschränkung der vielbeklagten Landflucht. Die wichtigsten Ursachen der Landflucht sind neben dem Deputatwesen die niedrigen Löhne der Landarbeiter, die oft katastrophalen Wohnverhältnisse und die Rückständigkeit des Sozial- und Arbeitsrechtes. Die Landflucht wird weiters begünstigt durch die schwierigen Arbeitsverhältnisse, die ungerechte Verteilung von Grund und Boden, sowie durch die oft schamlose Ausbeutung durch die Großgrundbesitzer. Bei der Beratung der steirischen Landarbeitsordnung im Landeskulturausschuß wurde von den Herren Abgeordneten der ÖVP in Worten völliges Verständnis für die Lage der Landarbeiter zum Ausdruck gebracht, leider folgten diesen Worten keine ebensolchen Taten. Die Abänderungsanträge, die die Vertreter der ÖVP im Landeskulturausschuß einbrachten, beinhalten fast ausschließlich nur Verschlechterungen der Bestimmungen, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen sind. Ich werde nun die wichtigsten Punkte herausgreifen und beweisen, was ich gesagt habe.

Für jeden Arbeitnehmer, ja überhaupt für jeden Menschen, ist eines der wichtigsten Dinge die Lösung der Wohnungsfrage, erst recht für den Landarbeiter. Im § 19 beschäftigt sich das Landarbeitsgesetz mit der Wohnungsfrage. Was da alles an schönen Dingen darin steht, kann man nur begrüßen. Es ist in diesem Paragraph das Recht des Landarbeiters auf eine menschenwürdige Wohnung einwandfrei festgestellt. Es wird auch die Frage aufgeworfen, wie dieses Recht verwirklicht werden soll. Die Lösung blieb der Landesgesetzgebung vorbehalten. Im § 19, Abs. 4, heißt es: „Die Landesgesetzgebung bestimmt, daß im Falle des Fehlens geeigneter Landarbeiterwohnungen dem Dienstgeber die Herstellung neuer, beziehungsweise die Verbesserung der vorhandenen Landarbeiterwohnungen aufgetragen wird.“

Man sollte meinen, daß dies für die Landesgesetzgebung ein klarer Auftrag ist, was zu geschehen hat. In der Regierungsvorlage zur steirischen Landarbeitsordnung wird im § 19, Abs. 4, diesem klaren Auftrag nicht Rechnung getragen. Dieser Absatz lautet nämlich: „Stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Dienstwohnungen fest, die den Erfordernissen der Abs. (1) bis (3) nicht entsprechen, hat sie die erforderlichen Anträge bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, welche die Verbesserung der vorhandenen oder die Herstellung neuer

Landarbeiterwohnungen innerhalb einer angemessenen — aber jetzt kommt der Pferdefuß —, auch die finanzielle Tragfähigkeit berücksichtigenden Frist aufzutragen und erforderlichenfalls auch die Benützung von ungeeigneten Räumen als Dienstwohnung zu untersagen hat.“ Zu dieser Textierung des § 19, Abs. 4, äußert sich das Büro des Arbeiterkammertages auf Grund von einmütigen Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses der Arbeiterkammer wie folgt: „Der Absatz 4 des § 19 im vorliegenden Gesetzentwurf scheint durch die Landesregierung nach einseitiger Orientierung festgelegt worden zu sein, zumal durch den Nachsatz „auch die finanzielle Tragbarkeit berücksichtigenden Frist“ es wieder dem freien Ermessen anheim gestellt bleibt, wann und ob Landarbeiterwohnungen hergestellt bzw. verbessert werden sollen.“ Der Arbeiterkammertag hat an Stelle der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Textierung des Abs. 4 des § 19 folgende Fassung vorgeschlagen: „Wenn keine geeigneten Wohnungen vorhanden sind, ist durch die politische Bezirksbehörde über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber Auftrag zu erteilen, innerhalb einer angemessenen Frist für die Herstellung neuer bzw. für die Verbesserung bestehender Landarbeiterwohnungen zu sorgen.“ In der Begründung dieses Abänderungsvorschlages wird folgendes angeführt: „Zum Schutz der Land- und Forstarbeiter scheint die vorgeschlagene Textierung unumgänglich notwendig, zumal die Wohnungsfrage in der Land- und Forstwirtschaft zum Teil sehr viel zu wünschen übrig läßt und bisher keine straffe Möglichkeit bestand, von Seiten der Behörden gegen diese unangebrachten Wohnungsverhältnisse einzuschreiten. Die Beibehaltung der Textierung des Regierungsentwurfes würde auf diesem Gebiet der Sozialpolitik für die Land- und Forstarbeiter keine Besserstellung bedeuten.“ Das ist die Kritik des Arbeiterkammertages an den Bestimmungen des Regierungsentwurfes. Aber selbst diese Bestimmungen des Regierungsentwurfes waren den Vertretern der ÖVP im Landeskulturausschuß noch viel zu weitgehend. Sie haben durch einen Antrag den Regierungsentwurf weiter verschlechtert und damit den gesamten Paragraph des Grundsatzgesetzes über die Wohnungsfrage faktisch vollkommen entwertet. Das besonders Bedauerliche bei der Beratung dieses Paragraphen ist, daß die Vertreter der SPÖ-Fraktion im Landeskulturausschuß kapitulierten und dem Antrag der ÖVP zugestimmt haben. Der Antragsteller von Seite der ÖVP glaubte, durch seinen Antrag die bäuerlichen Dienstgeber schützen zu müssen vor gerechtfertigten, aber seiner Meinung nach unerfüllbaren Wohnungsforderungen der Landarbeiter. Welch völliges Verkennen der bestehenden Notwendigkeiten! Es bedeutet absolut keine vernünftige Verteidigung der Interessen der bäuerlichen Dienstgeber, wenn man den Landarbeitern das Recht auf eine menschenwürdige Wohnung streitig macht. Man leistet den Bauern keinen guten Dienst, wenn man es an Verständnis für die Lage der Landarbeiter fehlen läßt. Es wurde im Landeskulturausschuß viel von der Schicksalsgemeinschaft der Landarbeiter und der Bauern gesprochen und von den Vorteilen des patriarcha-

lischen Verhältnisse am Land zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer für beide Teile. Wenn dieses Verhältnis so aussieht, daß dem Landarbeiter das Recht auf eine menschenwürdige Wohnung streitig gemacht wird, so darf es nicht wundernehmen, daß viele Landarbeiter sich diesem Verhältnis durch die Flucht in die Stadt entziehen, trotz aller Schwierigkeiten, die sie dort erwarten. Ich weiß, daß Vertreter der Bauernschaft sagen werden: Du hast leicht reden und fordern, aber wir sollen es bezahlen. Die Preise für die Agrarprodukte bleiben weit hinter den Preisen für die Industrieprodukte zurück. Es kündigen sich wieder Schwierigkeiten für die Landwirtschaft an. Ich bin weit davon entfernt, Tatsachen zu bestreiten, weiß aber, daß auf Kosten der Landarbeiter die Probleme der österreichischen Landwirtschaft nicht gelöst werden können. Worin bestehen diese Probleme? In der technischen Rückständigkeit unserer Landwirtschaft und in der Tatsache, daß zwischen den bäuerlichen Produzenten und dem städtischen Konsumenten sich zum Teil parasitäre Schichten eingehoben haben, die, gestützt von der gegenwärtigen Regierungspolitik, stark genug sind, den Bauern unzulängliche Preise für ihre Produkte zu diktieren und den städtischen Konsumenten andererseits mit Preisen zu belasten, die er nicht zu tragen imstande ist.

Am letzten Samstag wurden im „Steirerblatt“ die neuen Verbraucherhöchstpreise für Schweinefleisch veröffentlicht. Darnach wird der Grazer Verbraucher in Zukunft S 21·50 bis S 24— für 1 kg Schweinefleisch bezahlen. Die billigeren Sorten, Bauchfleisch, Rippen und Kopf, hat es bis jetzt nicht gegeben und wird es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht geben. Der Bauer bekommt für 1 kg Lebendgewicht S 7·50. Ein amerikanischer Arbeiterdichter hat einmal geschrieben: Beim Schwein wird alles verwertet bis auf das Quieken. Ein Produzentenpreis von über 7 S pro Kilogramm Lebendgewicht bei einem Durchschnitts-Konsumentenpreis von mehr als 20 S pro Kilogramm bedeutet Raub an den Bauern und Raub an den Konsumenten. Hier liegt die Ursache, warum die Landarbeiterfragen so schwer zu behandeln sind. (Landesrat P r i r s c h: „Warum hat die Arbeiterkammer zugestimmt?“)

In den Landarbeitsordnungen der ersten Republik war vorgesehen, daß der Dienstgeber dem Dienstnehmer nach einer bestimmten Dienstzeit eine Prämie zu bezahlen hat. Eine solche Prämie konnte der Dienstnehmer bei einer länger dauernden Dienstzeit einige Male erhalten. Asoziale Dienstgeber entzogen sich allerdings der Bezahlung der Prämie in der Weise, daß sie vor Fälligkeit der Prämie ihre Arbeiter vorübergehend abbauten. Dies soll angeblich auch der Grund sein, weshalb man im neuen Landarbeitergesetz vom System der Prämien abgegangen ist und an ihre Stelle Abfertigungen vorgesehen hat. Die Abfertigungen werden natürlich nur beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis fällig. Die Landarbeiter selbst sind ohne Zweifel für die Beibehaltung der Prämien und haben damit auch vollkommen Recht. Man hätte das System der Prämien ausbauen, verbessern und wirksamer gestalten müssen. Die Aufgabe des Prämien-systems ist eine Maßnahme gegen die Landarbeiter.

Man könnte sich mit dem im neuen Gesetz vorgesehenen System der Abfertigungen leichter abfinden, wenn die Durchführungsgesetzgebung der Landtage dafür sorgen würde, daß den Landarbeitern die vorgesehenen Abfertigungen auch wirklich gesichert werden. Leider liegt auch dem Steirischen Landtage heute ein gemeinsamer Antrag der SPÖ und ÖVP vor, der das Gegenteil bezweckt. Meines Wissens hat nur der Wiener Landtag seine Pflicht gegenüber den Landarbeitern im Zusammenhang mit der Sicherung ihrer Abfertigungsansprüche erfüllt. Der Steirische Landtag hat dazu heute noch Gelegenheit, indem er den kommunistischen Antrag in der Frage der Abfertigungen unterstützt und zum Beschluß erhebt. Dieser Antrag ist wörtlich dem Gutachten des Arbeiterkammertages entnommen. Im sozialpolitischen Ausschuß der Arbeiterkammer wurde das Gutachten zur Landarbeitsordnung einstimmig von den Vertretern der ÖVP, SPÖ und KPÖ beschlossen. Im Gutachten des Arbeiterkammertages zur Frage der Abfertigungen heißt es: „Die Regelung der Abfertigung in dem vorliegenden Entwurf kann nicht empfohlen werden, da die Abfertigung schon nach beendetem ersten Dienstjahr und nicht erst nach 5jähriger Dienstzeit gewährt werden soll. Demgemäß soll § 30, Abs. 1, lauten: „Dienstnehmer, welche ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein- und demselben Dienstgeber oder in ein- und demselben Betrieb in Verwendung stehen, erhalten bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt eine Abfertigung. Diese beträgt nach vollendetem ersten Dienstjahr 2 vom 100 des ersten Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 vom 100 des Jahresentgeltes.“

Der Absatz 3 soll ebenfalls geändert werden:

„Die Abfertigung wird, soweit sie 20 vom 100 des Jahresentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig. Der Rest ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu Beginn des auf die Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden 3. und 4. Monats abzustatten.“ Diese Regelung scheint den Abfertigungsbedürfnissen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft weit mehr zu entsprechen als die vorgeschlagene im Regierungsentwurf.

Rühmlich verdient hervorgehoben zu werden, daß im Regierungsentwurf über die Landarbeitsordnung der Vorschlag der Arbeiterkammer über die Regelung der Abfertigungsansprüche im Falle der Auflösung durch den Tod des Arbeitnehmers aufgenommen wurde. Weniger rühmlich ist es, daß die Vertreter der ÖVP und SPÖ sich im Landeskulturausschuß einigten, den Regierungsentwurf zu verschlechtern und zu beantragen, im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod nur die halbe Abfertigung zu gewähren, wobei ich den Tatsachen entsprechend zugeben will, daß von der ÖVP-Fraktion die erschwerten Bedingungen, um diese halbe Abfertigung zu erreichen, abgelehnt wurden und schließlich zum Minderheitsantrag der SPÖ geführt haben.

Im Regierungsentwurf heißt es analog dem Vorschlag der Arbeiterkammer in § 30, Abs. 4: „Wird

das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt die dem verstorbenen Dienstnehmer allfällig gemäß Abs. (1) zustehende Abfertigung nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war."

Die Arbeiterkammer stellt hiezu fest: „Diese Bestimmung entspricht dem bereits geltenden Recht.“ Daraus geht klar hervor, daß die vorliegende neue Formulierung, auf die sich die ÖVP und die SPÖ teilweise geeinigt haben, dem bereits geltenden Recht nicht entspricht.

Ich komme zur Frage der Arbeitszeit. Sie gehört zu den wichtigsten Fragen, die durch die Landarbeitsordnung auch für die Landarbeiter besser als bisher geregelt werden soll. Auf Grund der Erfahrungen, die ich bei den Beratungen über diese Frage im Landeskulturausschuß gemacht habe, kann ich sagen, selbst sonst vielleicht fortschrittliche Landwirte werden zu den rückständigsten Gegnern der Landarbeiterinteressen, wenn es um die Frage der Regelung der Arbeitszeit für die Landarbeiter geht. Jede Beschränkung der Arbeitszeit für die Landarbeiter wirkt auf sie wie ein rotes Tuch auf den Stier. (Heiterkeit rechts.) Es scheint auch, daß sich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber an den Gedanken einer gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkung für die Landarbeiter so schwer gewöhnen, wie ein Stier an ein rotes Tuch. Auf dieser Linie liegen alle Abänderungsanträge der Regierungsparteien. Die Initiative für diese Anträge ging immer von der ÖVP aus. (Gelächter rechts.) Die Vertreter der SPÖ — und diesen Vorwurf kann ich den Vertretern der SPÖ leider nicht ersparen — haben nach einem schwächlichen Sträuben zugestimmt. Auch zu den unglaublichsten Anträgen haben sie ihre Zustimmung gegeben. Das vom Nationalrat beschlossene Landarbeitsgesetz regelt die Arbeitszeit in der Landwirtschaft bindend. Nach diesem Gesetz gilt für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die mit ihrem Dienstherrn in Hausgemeinschaft leben, die 54-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt. Für alle anderen Dienstnehmer die 48-Stunden-Woche, ebenfalls im Jahresdurchschnitt. Schon die in diesem Grundsatzgesetz vorgesehenen Ausnahmen des § 57, betreffend Viehpflege, Melkung usw., werden es dem Landarbeiter nicht leicht machen, sein Recht auf die 54- bzw. 48stündige Arbeitswoche im Jahresdurchschnitt durchzusetzen. Zum Unglück der Landarbeiter ist es leider der Landesgesetzgebung überlassen, die Einteilung der wöchentlichen Arbeitszeit in der Landwirtschaft während der einzelnen Jahreszeiten zu regeln. Nach dem Regierungsentwurf soll dies in der Steiermark so geschehen, daß nach § 56, Abs. 3, folgende Arbeitszeit während des Jahres gelten soll:

a) für Dienstnehmer in freier Station: durch 13 Wochen 57 Stunden, durch 13 Wochen 55 Stunden, durch 13 Wochen 53 Stunden und durch 13 Wochen 51 Stunden,

b) für die übrigen Dienstnehmer: durch 13 Wochen 54 Stunden, durch 13 Wochen 50 Stunden, durch 13 Wochen 46 Stunden und durch 13 Wochen 42 Stunden.

Zu diesem Vorschlag kann man sagen, es ist ein vernünftiger Vorschlag, der dem Geist des Grundsatzgesetzes gerecht wird. Man kann auch nicht sagen, daß dieser Vorschlag die Bedürfnisse der Landwirtschaft nicht berücksichtige und ihren besonderen Verhältnissen nicht gerecht werde. Dabei hat dieser Vorschlag den Vorteil, die Landarbeiter nicht allzu hart zu treffen. Genau entgegengesetzt verhält es sich mit den Anträgen des Landeskulturausschusses zu diesem Punkt. Diese Anträge entsprechen weder dem Geist des Grundsatzgesetzes, noch den wirklichen Bedürfnissen der Landwirtschaft und stehen im schärfsten Widerspruch zu den Interessen der Landarbeiter. Nach diesen Abänderungsanträgen soll die Arbeitszeit für Dienstnehmer in freier Station während des Jahres so eingeteilt werden, daß sie durch 26 Wochen 60 Stunden, durch 13 Wochen 56 Stunden und durch 13 Wochen 40 Stunden betragen soll. Für alle übrigen Dienstnehmer 26 Wochen zu 54 Stunden, 13 Wochen zu 44 Stunden und 13 Wochen zu 40 Stunden. Mit diesem Antrag ist beabsichtigt, die Wohltat der Arbeitszeitbeschränkung für die Landarbeiter illusorisch zu machen. So ernst gemeint in diesem Antrag die 60-Stunden- bzw. 54-Stunden-Woche während 26 Wochen im Jahr hindurch ist, so unernst ist die Zusicherung einer 40-Stunden-Woche 13 Wochen hindurch. Abgesehen davon findet sich im jetzt abgeänderten Gesetzentwurf auch keinerlei Bestimmung darüber, auf welche Jahreszeiten sich die Einteilung bezieht. Die bäuerlichen Antragsteller wissen ganz genau, daß Viehpflege, Fütterung und Melkung des Viehes einschließlich der Bereitstellung des Futters zu jeder Jahreszeit weit mehr als eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden erfordert. Nicht genug mit dieser Heuchelei wird entgegen dem Grundsatzgesetz zum § 63 ein Zusatzantrag gestellt, in dem es heißt: „Arbeitszeiten, in denen infolge ungünstiger Witterung nicht gearbeitet wurde, können ohne Bezahlung von Überstunden eingearbeitet werden“. Was ist darunter zu verstehen? Das hat der Herr Landtagspräsident Wallner im Landeskulturausschuß anschaulich erläutert. Er hat es erläutert an einem Beispiel beim Aufstellen eines Alpenzaunes. Das Beispiel ist sehr instruktiv. Er gab folgendes zu bedenken: Wenn er in die Lage käme, seine Arbeiter auf die Alm zu schicken, damit sie einen Lattenzaun reparieren und es würde sich herausstellen, daß, nachdem sie am Arbeitsplatz erschienen sind, ein Unwetter eingetreten ist, das sie daran hindert, ihre Arbeit aufzunehmen und fortzuführen, so daß sie dann unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren; was war das dann, war das ein Arbeitstag oder war das Freizeit? Nach Auffassung des Herrn Antragstellers war das eine Freizeit. Er meint nun, wenn er am nächsten Tage die Leute wieder auf die Alm schickt und sie würden nun 2 Schichten in einer durchführen, so hätte er keine Ursache, die dabei auflaufenden Überstunden zu bezahlen, weil es sich faktisch um die Einbringung von versäumter Arbeitszeit handelt, die eben nicht ausgenützt werden konnte infolge Witterungsunbill. Jeder, der diese Fragen für die gewerblichen Arbeiter behandelt, weiß, daß das eine

Auffassung ist, der kein Arbeitervertreter zustimmen kann. Arbeitsbereitschaft kommt in diesem Falle geleisteter Arbeit faktisch gleich. Es würde sich jeder gewerbliche Arbeiter bitter beklagen und es als vollkommen unmöglich empfinden, wenn er an der Arbeitsstelle erscheinen müßte, dort die Arbeit aber nicht verrichten kann, deshalb wieder nach Hause geschickt wird und man ihm dann nachher sagen würden: „Das war Freizeit.“ Man sieht, daß damit also versucht wird, faktisch jede Arbeitszeitbeschränkung für die Landarbeiter, aber auch jegliche Bezahlung von Überstunden von vornherein zunichte zu machen. Daß diesem Vorgehen der ÖVP die SPÖ-Vertreter zugestimmt haben, erscheint mir — obwohl ich von den SPÖ-Vertretern manches gewöhnt bin — unverständlich. (Zwischenruf Abg. Afritsch: „Wir sind auch schon manches gewöhnt von Ihrer Seite!“) Man sieht wie weit die „Astgemeinschaft“ schon gediehen ist, daß selbst in solch sonnenklaren Fragen, die ohne Zweifel die gesamte SPÖ-Führung in den Augen der Arbeiterschaft und auch die SPÖ-Landtagsabgeordneten, die sich als Arbeitervertreter fühlen, bloßstellen, sie selbst vor einem solchen Schritt nicht mehr zurückschrecken. Wir sind der Meinung, daß der, der bereit ist, die elementarsten Interessen der Landarbeiter zu schützen, gegen die Verschlechterung des Regierungsentwurfes, betreffend die Arbeitszeit, stimmen muß.

Aus meinen Ausführungen kann der Hohe Landtag ersehen, daß der Landeskulturausschuß eine schlechte Vorarbeit bei der Beratung der Landarbeitsordnung geleistet hat. Hoffentlich wird die Arbeit des Landtages eine bessere sein.

Wir haben eine Reihe von Abänderungsanträgen zum vorliegenden Gesetzentwurf schriftlich eingebracht. Diese Anträge sind beinahe ausschließlich dem Gutachten der Arbeiterkammer entnommen. Mindestens für die Abgeordneten der SPÖ und die Abgeordneten der ÖVP, die Mitglieder des Arbeiter- und Angestelltenbundes sind, müßte es selbstverständlich sein, daß sie genau so wie in der Arbeiterkammer auch hier im Landtag für die Interessen der Landarbeiter eintreten. Heute bei der Beschlußfassung über die Landarbeitsordnung kommt es darauf an, daß dies nicht nur in Worten, sondern auch in Taten geschieht und in Taten bewiesen wird.

Ich bringe die Anträge zur Verlesung, die ich bereits schriftlich dem Herrn Präsidenten überreicht habe.

Wir stellen zu § 6 folgenden Antrag:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft oder mangels einer solchen der zuständigen Berufsvereinigungen (Gewerkschaften) den allgemeinen Inhalt der Jahresarbeitsdienstverträge und ein Muster, das beim Abschluß solcher Verträge zugrundezulegen ist, durch Verordnung zu bestimmen.“

Der Zweck dieses Antrages ist, daß die Gewerkschaften als Vertragspartner in diesem Paragraphen entsprechend genannt werden. Im Regierungsentwurf wird peinlichst darauf Rücksicht genommen, die Ge-

werkschaften nicht zu nennen. Wir sind der Meinung, daß die Gewerkschaften als Vertragspartner auch für die Landarbeiter von ausschlaggebender Bedeutung sind und bitten Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Antrag zu § 19:

Darnach soll der vorliegende Entwurf in der Weise abgeändert werden, daß der § 19, Abs. 4, folgenden Wortlaut erhält:

„Wenn keine geeigneten Wohnungen vorhanden sind, ist durch die politische Bezirksbehörde über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber Auftrag zu erteilen, innerhalb einer angemessenen Frist für die Herstellung neuer bzw. für die Verbesserung bestehender Landarbeiterwohnungen zu sorgen.“

Mit diesem Antrage würde den Landarbeitern in der Wohnungsfrage tatsächlich geholfen werden.

Weiter ein Antrag zu § 22. Es soll im Abs. 1 heißen:

„Im Erkrankungsfall erhalten

a) Dienstnehmer, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und denen neben Barlohn freie Station (Kost und Wohnung) zusteht, nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von 2 Wochen 1 Woche Barlohn, von 1 Jahr 2 Wochen, von 5 Jahren 3 Wochen, von 10 Jahren 4 Wochen. Außerdem freie Station während der Dauer des Krankengeldbezuges.

b) Alle übrigen Dienstnehmer nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von 2 Wochen 1 Woche Barlohn, von 1 Jahr 2 Wochen, von 5 Jahren 3 Wochen, von 10 Jahren 4 Wochen. Außerdem vollwertige Naturalbezüge während der Dauer des Krankengeldbezuges.“

Wir betrachten es als besondere Härte, hier die Naturalbezüge während des Krankenstandes einzuschränken.

Zu § 30 stellen wir folgenden Abänderungsantrag:

„Absatz 1: Dienstnehmer, welche ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein- und demselben Dienstgeber oder in ein- und demselben Betrieb in Verwendung stehen, erhalten bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt eine Abfertigung. Diese beträgt nach vollendetem 1. Dienstjahr 2 vom 100 des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 vom 100 des Jahresentgeltes.“

Absatz 3: Die Abfertigung wird, soweit sie 20 vom 100 des Jahresentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig. Der Rest ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu Beginn des auf die Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden 3. und 4. Monats abzustatten.

Absatz 4 soll unverändert in der Fassung des Regierungsentwurfes beibehalten werden.“

Durch diese neue Fassung des § 30 würde der Landarbeiter nicht Gefahr laufen, vor Erreichung einer fünfjährigen Dienstzeit abgebaut zu werden, damit die Abfertigung erspart wird. Es bleibt das Verhältnis dasselbe wie früher bei den Prämien, weil

der Landarbeiter bereits nach dem ersten Dienstjahr eine geringfügige Abfertigung erhalten würde.

§ 39. Hier handelt es sich um Abänderungsanträge zum Absatz 3.

„Das Arbeitsbuch ist von den örtlich zuständigen Arbeitsämtern aufzulegen und auszustellen. Es gilt als öffentliche Urkunde und hat so gestaltet zu sein, daß es auch für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden kann. Die näheren Bestimmungen über die Form, Inhalt und Ausstellung werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.“

Zu § 41, Abs. 1, haben wir folgenden Abänderungsantrag:

„Kollektivvertragsfähig sind:

(1) Die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber, die voneinander unabhängig sind.“

Dieser Passus entspricht dem Kollektivvertragsgesetz. Bekanntlich bestehen in der Steiermark Land- und Forstarbeiterbünde, von denen man nicht sagen kann, daß sie von den Dienstgebern unabhängig sind, von denen man vielmehr sagen kann, daß sie in einem solchen Verhältnis zum Dienstgeber stehen, daß die Rechte der Landarbeiter durch sie höchstwahrscheinlich in keiner Weise gewahrt werden. Wenn man bedenkt, daß der Herr Abg. Vollmann, der Schöpfer dieses Verbandes, im Landeskulturausschuß sitzt und alle diese Abänderungsanträge der bäuerlichen Arbeitgeber ohne weiteres mitgemacht hat und keinerlei ernste Anstrengungen unternommen hat, um den Landarbeitern entsprechende Arbeitszeit, Wohnungen, Abfertigungen usw. zu sichern, so ist es ohne weiteres klar, daß dieser Land- und Forstarbeiterverein nicht als Organisation anzusprechen ist, die von den Dienstgebern unabhängig ist.

Im § 56 handelt es sich um die Einteilung der Arbeitszeit. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß Absatz 3, lit. a und b, gleich bleiben soll wie im Regierungsentwurf, also daß die höchstmögliche Arbeitszeit durch 13 Wochen 57 Stunden, durch 13 Wochen 55 Stunden, durch 13 Wochen 53 Stunden und durch 13 Wochen 51 Stunden betragen soll, bzw. für die übrigen Dienstnehmer durch 13 Wochen 54 Stunden, durch 13 Wochen 50 Stunden, durch 13 Wochen 46 Stunden und durch 13 Wochen 42 Stunden betragen darf. Wir glauben aber, daß damit den Landarbeitern noch immer nicht hinreichend geholfen ist, weil im Regierungsentwurf nicht festgelegt ist, auf welche Jahreszeiten sich diese Arbeitszeit verteilt, so daß es vollkommen der Willkür überlassen ist, wann 57 Stunden und wann 51 Stunden gearbeitet werden müssen, so daß faktisch eine Buchführung über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit außerordentlich kompliziert wäre und die ganze Regelung der Arbeitszeit für den Landarbeiter fragwürdig erscheint. Deshalb haben wir den Satz aufgenommen:

„Durch Kollektivvertrag und — wo ein solcher nicht besteht — durch die Einigungskommission werden die Zeiträume bestimmt, in denen die vorstehenden Wochenarbeitszeiten anzuwenden sind.“

Einen weiteren Antrag haben wir eingebracht zum § 57. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Absatz 1 lauten soll:

„Die mit der Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten auch über die normale Arbeitszeit hinaus ohne Überstundenentlohnung zu entrichten. Diese Arbeiten werden regelmäßig durch den Lohn abgegolten. Den Dienstnehmern gebührt jedoch eine entsprechende Freizeit nach Vereinbarung, mindestens aber vier freie Werktage im Monat.“

Eine nähere Begründung, glaube ich, erübrigt sich.

Antrag zu § 62:

„(2) Die Sonntagsruhe beginnt spätestens am Samstag um 17 Uhr nachmittags und darf nicht früher als Montag um 5 Uhr früh enden.

(3) Den Dienstnehmern, die unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt oder in Viehpflege und Melkung zu leisten haben, sind in jedem Monat mindestens zwei freie Sonntage oder gesetzliche Feiertage zu gewähren.“

Im Gesetzentwurf ist nur ein freier Sonntag vorgesehen. Ich glaube, daß zwei freie Sonntage eine bescheidene Forderung sind, die man den Landarbeitern ohne weiteres erfüllen könnte.

Zu § 65, Abs. 3: Wir sind der Meinung, daß dieser Absatz zu streichen ist. In diesem Paragraph ist vorgesehen, daß den Landarbeitern die sogenannten lässigen Feiertage in die Urlaubsbemessung angerechnet werden können. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß Feiertage, die gefeiert werden, auch bezahlt werden sollen, denn nur solche Tage sind wirkliche Feiertage. Es entspricht absolut nicht der christlichen Weltanschauung, wenn Feiertage nicht bezahlt werden. (Heiterkeit rechts.) (Abg. Fischer: „Ja, für Euch müssen doch die christlichen Gebote gelten!“) (Heiterkeit rechts.) (Glockenzeichen des Präsidenten.)

Zu § 76, Abs. 4: „Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ein zusammenhängender Urlaub von 24 Werktagen.“

Diese Bestimmung entspricht den gleichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Es wird aber auch hier versucht, durch die Einbeziehung der lässigen Feiertage in die Berechnung des Urlaubs diesen Urlaub zu beschränken.

Zu § 81, Abs. 1, haben wir folgenden Abänderungsantrag:

„Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird eine der Steiermärkischen Landesregierung direkt unterstehende Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingerichtet.“

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Land- und Forstwirtschaftsinspektion nicht eine Einrichtung des landwirtschaftlichen Referates in der Landesregierung sein soll, sondern eine Einrichtung der Landesregierung.

Zu § 87: „In den Fällen des § 85 (6) und § 86 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungs-

behörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 86) nicht gehört worden ist. Über die Berufung entscheidet die Landesregierung."

Wir beantragen, einen neuen § 98 a „Lehrlingschutz“ aufzunehmen. Es wäre dies von allergrößter Bedeutung. Bekanntlich sind die Lehrlinge immer der schwächste Teil der Arbeitnehmer, um so wichtiger wäre ein § 98 a „Lehrlingsschutz“:

„Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In der Landwirtschaft:
 - a) freie Station oder in Betrieben, wo dies nicht üblich ist, durch Kollektivvertrag festgesetzte Deputate,
 - b) eine Bargeldentschädigung von mindestens

50% im 1. Lehrjahre
70% im 2. Lehrjahre
90% im 3. Lehrjahre

 des Kollektivvertragslohnes eines vollwertigen Dienstnehmers über 18 Jahre in der gleichen Kategorie.
2. In der Forstwirtschaft:
 - a) durch Kollektivvertrag festgesetzte Deputate,
 - b) eine Bargeldentschädigung von mindestens

70% im 1. Lehrjahr
80% im 2. Lehrjahr
90% im 3. Lehrjahr

 des Kollektivvertragslohnes eines vollwertigen Dienstnehmers über 18 Jahre in der gleichen Kategorie.

3. Wo ein Kollektivvertrag nicht besteht, bestimmt der Beirat der land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung."

Bei der Jugendfreundlichkeit der beiden Regierungsparteien wird es wahrscheinlich keine Schwierigkeit haben, die Unterstützung des Antrages zu erhalten.

Zu § 109 der Landarbeitsordnung beantragen wir, den Abs. (2) und (3) zu streichen

Zu § 111, Abs. 4 und 5 beantragen wir:

(4), 2. Satz, 2. Halbsatz: „In diesem Falle sind die gesetzlichen Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen (Gewerkschaften) der Dienstnehmer unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände vom Einberufer in Kenntnis zu setzen“.

(5), 2. Satz: „Die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen (Gewerkschaften) der Dienstnehmer sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden.“

Hier handelt es sich wieder darum, klar und deutlich die Rechte der Gewerkschaft im Gesetz zu verankern.

Zu § 119, Abs. (1), Z. 1, und Abs. (2), Z. 3:

„Im Abs. (1), Z. 1, sind die Worte „und andere Berufsvereinigungen“ zu streichen. Im Abs. (2), Z. 3, soll es statt „50 Dienstnehmer“ „30 Dienstnehmer“ heißen.“

Hier handelt es sich darum, die Betriebsräte schon in Betrieben wählen zu lassen, die 30 Dienstnehmer und nicht 50 Dienstnehmer haben.

In Abänderung der §§ 104, 105 und 115 schlagen wir folgendes vor:

„In den Fällen der §§ 104, 105, Abs. (1), und 115, bisher Abs. (10), neu Abs. (11) sollen die Worte „Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer)“ ersetzt werden durch die Formulierung: „die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.“

Dies deswegen, weil wir der Auffassung sind, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, falls sie geschaffen wird, eine Fehlgründung ist, daß es zweckmäßiger wäre, die Interessen der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft durch die Arbeiterkammer bzw. durch eine Sektion der Land- und Forstarbeiter in der Arbeiterkammer vertreten zu lassen. Um für die Zukunft diese Möglichkeit offen zu lassen, ohne zu einer Novellierung des Gesetzes schreiten zu müssen, wäre es zweckmäßig, diese Formulierung in das Gesetz aufzunehmen.

Der letzte Abänderungsantrag bezieht sich auf § 128, Absatz 3:

„Die Revision der Gebarung des Betriebsrates obliegt der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.“

Auch dieser Antrag entspricht der Absicht, die Gewerkschaft bei Vertretung der Landarbeiterinteressen entsprechend zur Geltung kommen zu lassen.

Hoher Landtag! Wie ich schon früher betont habe, steht eigentlich der Unterstützung meiner Anträge von Ihrer Seite faktisch nichts im Wege, es sei denn, daß Sie der großen Freundschaft, die Sie durch Ihre Hauptredner für die Landarbeiter heute in langen Reden erklärt haben, wobei Sie sich hauptsächlich mit der Geschichte der Landarbeiterbewegung beschäftigt haben, nicht ernst nehmen, daß Sie diesen großen Worten nicht auch große Taten folgen lassen wollen.

Aus den Zwischenrufen und hämischen Bemerkungen zu meinen Anträgen und Ausführungen muß ich aber leider entnehmen, daß meine Anträge nicht viel Aussicht haben, die notwendige Unterstützung zu finden. (Zwischenruf: „Sie haben wohl selbst nicht daran geglaubt!“) Ich glaube, Sie werden als Abgeordnete ein solches Vorgehen vor den Land- und Forstarbeitern zu verantworten haben. Die Interessen der Land- und Forstarbeiter sind in diesem Landtage, wenn Sie meine Anträge nicht unterstützen, eben nur von der kommunistischen Partei vertreten worden.

Abg. Kaplan: Hohes Haus! Wir haben ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 2. Juni 1948 vor uns, das nicht viele Möglichkeiten gibt, Änderungen oder Verbesserungen durchzuführen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Sanktionierung bestehender Zustände bis auf gewisse Ausnahmen, die es im Leben immer wieder gibt. Wenn man die Verhältnisse auf dem Lande wirklich kennt, auf einem Bauernhofe aufgewachsen ist und selbst die harte Arbeit am eigenen Buckel verspürt hat, dann kann man reden und sagen: So sind wahrlich und wirklich die Verhältnisse. Ich habe es mitgemacht. Ich weiß, wie die Verhältnisse sind und ich bin gewiß einer derjenigen, die für das Wohl und Wehe der Landarbeiter zuerst und gerne eintreten. Ich war ein Bauernsohn, habe aber deshalb keine Schonung gehabt, mußte fleißig sein wie der letzte Mitarbeiter, wie wir sie nennen wollen und nicht Dienstboten, die in die Familie hineingewachsen sind und mit uns Freud und Leid in der Familie geteilt haben. Von diesen Leuten, von der Besserstellung dieser Menschen wollen wir sprechen und als Volkspartei liegt es uns nahe, für diese Menschen einzutreten, denn gerade die sind es, die mit den Bauern die Landwirtschaft aufrecht erhalten. Die wenigen Leute, die wir zur Mitarbeit heute noch haben, festzuhalten nach den gegebenen Möglichkeiten, das liegt uns am Herzen. Was nützt uns das schönste Gesetz, die größten sozialen Errungenschaften, wenn wir sie nicht durchhalten können, wenn nicht die Mittel da sind, sie auszuführen, die Krankenkasse, die höheren Löhne, die nach dem Kollektivvertrag festgesetzt sind, usw. zu bezahlen! Schon jetzt werden die Raiffeisenkassen sehr stark beansprucht, zum Beispiel zum Kuheinkauf, um Hunderte von Schilling kommen sie heute schon zur Raiffeisenkasse, die förmlich durch die Ansuchen der Landwirte geplündert wird. Wie sollen wir da noch mehr bezahlen können? Es war uns selbst schwer, diese Fragen nicht so zu behandeln, wie es notwendig gewesen wäre. Aber wir müssen mit den gegebenen Möglichkeiten rechnen und daher auch manche Vorwürfe, die heute gefallen sind, zurückweisen. Wir müssen auf dem Boden der rauen Wirklichkeit stehen, denn es wäre schlimm, wenn wir die sozialen Gesetze zwar beschließen, diese aber schließlich und endlich nicht eingehalten werden könnten. Wir werden daran weiterarbeiten, sobald die finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzung hierfür geben. Dazu muß aber erst die richtige Zeit kommen, dann müssen Sie dafür stimmen, daß die Bauern in die Lage kommen, die entsprechenden Einnahmen zu haben, um die höheren Löhne bezahlen zu können. Dann werden wir dafür sein, hochstapeln aber können wir nicht.

Wenn Sie die Forderungen der Bauernschaft in der letzten Zeit angehört haben und wissen, daß nicht einmal die Gesteungskosten bewilligt wurden, wie sollen wir da andererseits neue Belastungen auf uns nehmen und der Landwirtschaft zumuten? Da haben wir eben das richtige Maß genommen und wir werden trachten, diese Verpflichtungen auch zu erfüllen.

Zu den Wohnverhältnissen in der Landwirtschaft: In den letzten Jahrzehnten hat es nicht an Be-

mühungen gefehlt, die Wohnungsverhältnisse zu bessern. Es wurden öffentliche Mittel dazu bereitgestellt und die Verhältnisse sind Gott sei Dank etwas besser geworden. Die Schlafstelle im Stall gehört zu den größten Seltenheiten, doch kommt es vor, daß die Leute nicht gerne heraus wollen. Wir müssen gewiß dahin arbeiten, daß da entsprechende Besserung eintritt.

Die Fortzahlung des Entgeltes bei Krankheit, bei Dienstverhinderung, die Kündigungsbeschränkung sind große Fortschritte, die der Herr Abg. Pölzl auch anerkannt hat. Der Abfertigung, dem Arbeiterschutz, der Vermeidung von Unfällen soll besonderes Augenmerk zugewendet werden durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Die Arbeitszeit im Prinzip gibt die 48-Stunden Woche, wenn auch in bäuerlichen Betrieben vorübergehend 54 Stunden in der Woche gearbeitet wird. Wer aber die Verhältnisse kennt, weiß, daß, wenn man die vielen Familienfeste, Bauernfeiertage usw. berücksichtigen und zum Urlaub dazurechnen würde, zum bestehenden gesetzlichen Urlaub, daß dieser dann 1 Monat vielleicht ausmachen würde. Wenn man weiter berücksichtigt den Familienanschluß, die freie Zugänglichkeit zu den Getränken, die gebotene gute Jause — niemand ißt heute trockenes Brot — wenn man all dies berücksichtigt, so kann man sagen, die Leute fühlen sich viel wohler und wir sind der Meinung, daß sie von Klassengegensätzen nichts wissen wollen, weshalb auch der Vorwurf gegen den Landarbeiterbund nicht stichhältig ist. Die Gewerkschaft hat es vielleicht nicht vermocht, die Leute zu erfassen und darum, aus diesem Bedürfnis heraus, ist der Landarbeiterbund entstanden.

Die Überstundenbezahlung ist schon ein großer Fortschritt, ferner die Feiertagsruhe, Nacharbeitvergütung, der Frauen- und Kinderschutz, der Urlaub von 12 Werktagen, der Schutz der Jugendlichen unter 18 Jahren, die Lehrlingsausbildung, schließlich die Schulen, die Heranbildung von Melkern, Schweinezuchtkurse usw. Die letzten Punkte sind besonders wichtig, so daß wir auch auf diesem Gebiete Fachkräfte in der Landwirtschaft haben, die so sehr begehrt sind und gesucht werden und denen wir auch entsprechende Bezahlung und Existenzsicherung bieten können. Auch für die Betriebsvertretung ist vorgesorgt, weiters für das Koalitionsrecht. Ich habe schon davon gesprochen, daß es dem Gewerkschaftsbund nicht gelungen ist, die Landarbeiter voll zu erfassen und daß der Landarbeiterbund, der viele Leute der Land- und Forstwirtschaft vertritt, auch gehört werden muß.

Ich möchte nur eines zu bedenken geben. In der Landwirtschaft gibt es keine Arbeitslosigkeit, da gibt es keine Fehlinvestitionen (Zwischenruf bei der SPÖ.: „Oho, oho!“), keine Absatzschwierigkeiten. Es wäre gut, wenn man in der Landwirtschaft so wie in der Industrie auch einmal Investitionsmöglichkeiten schaffen würde, denn da laufen wir keine Gefahr, einmal Schwierigkeiten zu haben. Man denke an die Zahlungsbilanz, an die großen Deviseneinsparungen! Das wäre bestimmt auch für unsere Volkswirtschaft von allergrößtem Vorteil, wenn so unserer Landwirtschaft auf die Beine geholfen würde. Sie muß in die Lage versetzt werden,

die Pflichten ihren Mithelfern gegenüber zu erfüllen. Wir sind heute in Not, wir sind ausgepumpt, zum Teil verarmt, wir können schwer alle diese sozialen Errungenschaften, die heute so notwendig und wünschenswert wären, erfüllen. Und von diesem Gesichtspunkt aus wollen Sie uns verstehen, wenn so manches heute noch nicht verwirklicht werden konnte.

Wir werden unsere Zustimmung geben zur Textierung, wie sie im Ausschuß festgelegt wurde. Herr Kollege Pölzl; Sie haben der Landwirtschaft Vorwürfe gemacht und gesprochen von der schamlosen Ausbeutung. Ich muß schon sagen, dieser Ausdruck ist entschieden zu stark, der gehört nicht hieher. Ich kenne landwirtschaftliche Betriebe, auch Großbetriebe, wo das Landarbeiterrecht keine Besserung, eher eine Verschlechterung für die Hilfskräfte bringt, weil ihnen schon jetzt ohne Gesetz soziale Vorteile gewährt wurden. Alle diese Fragen hängen mit der Prosperität der Landwirtschaft zusammen. Erhöhen Sie die Preise für die Landwirtschaft und wir werden unseren Pflichten in allen sozialen Fragen nachkommen. Auch der technische Rückstand fällt in dasselbe Kapitel. Wenn doch die Marshall-Hilfe auch einmal für die Landwirtschaft da sein, wen es so weit kommen würde, daß auch deren Anträge einmal berücksichtigt werden! (Zwischenrufe bei KPÖ.)

Ich möchte Sie bitten, weiterhin die Land- und Forstwirtschaft in diesem Sinne zu vertreten und dem Gesetzentwurf, wie er im Landeskulturausschuß festgelegt wurde, Ihre Zustimmung zu geben. (Starker Beifall bei ÖVP.)

Abg. Praßl: Hohes Haus! Die ÖVP-Fraktion im Landeskulturausschuß ist von dem Grundsatz ausgegangen, ein sozial gerechtes, für beide Teile, Dientsgeber und Dienstnehmer, wohltuendes Gesetz zu schaffen. Wenn ich ausdrücklich sage, auch für den Dienstgeber, so von dem Grundsatz ausgehend, daß der Dienstnehmer nur dann einen gerechten Lohn bekommen kann, wenn der Dienstgeber dazu in der Lage ist. Es gibt sehr viele Bauern, die den Dienstnehmer zur Familie rechnen, das beweisen die vielen Treueprämien an langjährige Dienstboten. Es wird gesprochen von der Angliederung an den Industriearbeiter. Es ist aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den landwirtschaftlichen und den Industriearbeitern. So mancher Industriearbeiter sehnt sich zurück in das ruhige Bauernhaus. Aber er wird in der Stadt so erzogen, daß er nicht mehr so schnell zurückfindet, höchstens, wenn wieder eine Notzeit kommt, dann kehrt er mit dem Rucksack ins Bauernhaus zurück. Ich bin ein Dienstgeber und ich bin der Meinung, daß sich das Landarbeitsgesetz für beide Teile zum Vorteile auswirken wird und damit im Zusammenhang schließlich auch für die ganze Bevölkerung. (Beifall, Händeklatschen bei ÖVP.)

Präsident: Als nächster Redner Abg. Hofmann, ich erteile ihm das Wort. (Zwischenruf Abg. Pölzl: „Aha, das schlechte Gewissen meldet sich.“)

Abg. Hofmann: Hohes Haus! Über das schlechte Gewissen werden wir noch reden. Ich möchte nicht

Ihr schlechtes Gewissen haben, Herr Abgeordneter. Sie reden wohl viel und haben uns auch ein Bündel Anträge unterbreitet, die selbstverständlich viel beinhalten, was für die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft gut wäre. Das wird durchaus nicht bestritten. Aber der Herr Abg. Pölzl macht es sich sehr leicht. Er liest etwas Vorgeschriebenes herunter, bringt eine Reihe wohl vorbereiteter Anträge, die er an der Stelle, wo er sie hätte bringen können, nicht gebracht hat, er redet also sozusagen nicht hier zum Hause, sondern zum Fenster hinaus, um den Leuten dann in der „Wahrheit“ oder anderswo zu zeigen: Wir sind die unentwegten Kämpfer für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, aber die beiden Regierungsparteien — besonders die SPÖ — die bringen dafür ja kein Interesse auf. Das ist sehr bequem (Zwischenruf Abg. Fischer: „Und wahr!“), aber das sind wir ja gewohnt und wir haben es auch gar nicht anders erwartet, ich muß jedoch schon sagen, wir von der SPÖ — und ich glaube, auch auf der anderen Seite gibt es solche Abgeordnete — wir sind unserer Verantwortung voll bewußt (Abg. Fischer: „Gewesen!“). Wir wissen ganz genau, daß so manches, was man wünscht, nicht erreichbar ist und daß manches sowohl von der einen als auch von der anderen Seite zurückgestellt werden muß. Aber wenn da jemand hergeht und nur redet ohne auf die Probleme selbst einzugehen im einzelnen (Abg. Fischer: „Es sind Anträge der Arbeiterkammer!“), so ist dies vollständig überflüssig, denn auf diese Weise werden wir nie zu einem vernünftigen Resultat kommen. Ich glaube auch, wenn der Abg. Pölzl spricht, so ist damit absolut nicht der Wille vorhanden zu einem Resultat zu kommen, sondern nur die Absicht, sich nach außen hin bemerkbar zu machen. Schließlich ist jedoch mit diesen vielen Anträgen der breiten Masse der Land- und Forstarbeiter wenig gedient. Auf der Seite, für die Abg. Pölzl spricht, will man absolut nicht zu einem guten Ergebnis kommen, sondern bloß agitatorisch wirken, agitatorisch nach außen hin reden, ohne sich darum zu kümmern, ob man wirklich mit den Anträgen für die breite Masse der Land- und Forstarbeiter etwas Ersprießliches leistet (Abg. Fischer: „Nimm mich beim Wort, unterstütze die Anträge!“). Ich muß erklären und erkläre es immer wieder, wir kennen die Walze von dieser Seite zur Genüge. Wenn uns Abg. Pölzl nachweist, daß die Land- und Forstarbeiter im Osten von uns, in Ungarn, Polen, Jugoslawien, Tschechoslowakei usw. nur annähernd eine solche Arbeitszeit haben, wie wir hier in dem Gesetz festgelegt haben, so will ich ihm hiefür dankbar sein. (Abg. Pölzl: („Eine geringere!“) Ja, wenn man Ihre „geringe“ Arbeitszeit nicht erfüllt, kriegt man statt 2 kg nur 1 kg Brot, gleichgültig, ob man dabei verhungert oder nicht. Diese Normeinrichtungen kennen wir! Wir lesen die Zeitungen (Abg. Fischer: „Aber welche!“) und erfahren da verschiedenes. Ich möchte da einiges feststellen. Ich bin im Fürstfelder Bezirk, in einem Gebiet, das an den Osten grenzt, mit Landarbeitern zu reden gekommen, die aus dem Paradies der Volksdemokratie gekommen sind (Abg. Fischer: „Aber Hofmann! Meine

Hausmeisterin kann Dir noch mehr erzählen von der Volksdemokratie!), die gut deutsch haben sprechen können und da habe ich mich erkundigt, wie es dort aussieht. Ich kann nur sagen, wenn sie nur annähernd solche Arbeitsbedingungen vorgefunden hätten, wie sie hier festgelegt werden, wären sie nicht aus dem sogenannten Paradies zu uns nach Österreich gekommen, wo nach der Ansicht des Herrn Abg. Pölzl die reaktionärsten der Reaktionäre sitzen und Gesetze beschließen, die zum Schaden der Land- und Forstarbeiter sind. Es nützt nichts, ins Detail einzugehen, es ist zwecklos nach meiner Meinung.

Ich will nur ganz kurz auf einige Bemerkungen des Abg. Pölzl bezüglich der Wohnungsfrage eingehen und dann hat er noch Verschiedenes gesagt. Er hat sich ja leicht gemacht. Wir sind wochenlang beisammengesessen und ich als Mitglied des Landeskulturausschusses muß sagen, daß ich und meine Kollegen von der ersten Stunde der Verhandlungen bis heute keine Minute abwesend waren und ich mich habe mit der Sache eingehend beschäftigen müssen. (Abg. Fischer: „Aber mit wenig Erfolg!“) Abg. Pölzl ist $\frac{1}{4}$ Stunde hingekommen, ist dann wieder ausgerissen und fortgegangen. (Abg. Pölzl: „Das ist eine Lüge.“) Das ist keine Lüge, meine Behauptung ist keine Lüge, aber ihre eine Frechheit. Ich war immer dabei und Sie längere Zeit nicht! Hauen Sie nicht so herum mit Worten wie „Lüge“, sonst müßte ich Ihnen etwas anderes erzählen. (Abg. Pölzl: „Es gibt ja eine Anwesenheitsliste.“) Ich muß das feststellen, weil natürlicherweise immer wieder von der Gegenseite gesagt wird, da war Kollege Pölzl nicht dabei, wir werden da eben einiges untereinander ausgedredet haben. Es ist aber im Ausschuß auch einiges geredet worden, was ich der ÖVP zum Vorwurf mache. Wir müssen, wie Abg. Kaplan schon erklärt hat, ein Gesetz schaffen, das tragbar ist für die Landwirtschaft. Es nützt nichts, ein Gesetz zu schaffen, das die Landwirtschaft nicht tragen kann, das verstehen wir auch. Ich habe aber im Ausschuß einige Male der Gegenseite erklärt, daß wir in den Ausschußverhandlungen ja ein Gesetz schaffen wollen, nicht für die Bauern, nicht für die Großgrundbesitzer, sondern für die Land- und Forstarbeiter und demzufolge unsere Einstellung anders ist, als wenn ein Gesetz geschaffen werden soll für einen Berufsstand, der schließlich in der Lage ist, sich auch selbst zu helfen, wie die Land- und Forstwirte. Ich habe erklärt, daß die Landwirtschaft einen falschen Weg geht, wenn sie immer wieder sagt: Wir halten es nicht aus, daß die Agrarpreise so niedrig sind, wir können das nicht leisten, weil wir die entsprechenden Agrarpreise nicht haben. Ich sage Ihnen wieder, argumentieren Sie anders und geben Sie dem Land- und Forstarbeiter das, was ihm zusteht, dann bilden Sie die Grundlage für die Agrarpreisverhandlungen. Denken Sie nach, wenn Sie dem Land- und Forstarbeiter das ihm Zustehende geben, dann können Sie sagen: Wir müssen das und das haben, wir haben ein Recht darauf, weil wir unsere Pflicht gegenüber dem Land- und Forstarbeiter erfüllt haben. Dann haben Sie eine andere Plattform, andere Möglichkeiten. Sie werden aber verstehen

müssen, daß das ein Gesetz sein soll und ein Gesetz sein muß für die Land- und Forstarbeiter.

Ich will Sie nicht lange aufhalten, ich will zum Schlusse kommen und Ihnen in Anlehnung an das, was Abg. Pölzl ausgeführt hat, sagen:

Er kann nicht glauben, daß uns die Beschlüsse des Arbeiterkammertages nicht bekannt gewesen sind. Selbstverständlich sind sie uns bekannt gewesen. (Zwischenrufe bei KPÖ.) Sie waren ja die Richtlinie für uns bei den Verhandlungen. Wir wissen und bedauern lebhaft, daß die Mehrheit des Hohen Hauses teilweise unserer Meinung nach zu wenig Verständnis gezeigt hat bei unseren Verhandlungen für die Nöte der Land- und Forstarbeiter. Aber andererseits sind wir überzeugt, daß das Gesetz, das uns heute vorliegt — es ist letzten Endes nur ein Rahmengesetz — der Beginn einer anderen Ära auf diesem Gebiete ist. Das beste Gesetz, das geschaffen wird, ist letztlich nichts, wenn die Durchführung nicht so gestaltet wird, daß das Gesetz auch wirklich angewendet wird. Wir sind uns klar darüber, daß die Land- und Forstarbeiter allein selbst dieses Gesetz mit allen seinen Mängeln nie erreicht hätten, wenn nicht die große Masse der industriellen, der gewerblichen Arbeiter- und Angestelltenschaft mehr oder weniger das Rahmengesetz und die Erlassung dieser Landesgesetze erzwungen hätte. Ich weiß, daß noch vieles zu tun übrig bleibt. Es bleibt dem künftigen Kampf der organisierten Land- und Forstarbeiter überlassen, hier bedeutende Verbesserungen zu erzwingen. Im Großen und Ganzen erklären wir: Wir haben unser Bestes getan, getan, was möglich ist (Abg. Fischer: „Schon wieder!“), um den Land- und Forstarbeitern so wie den übrigen Bevölkerungsschichten, die wir vertreten müssen, einigermaßen erträgliche Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Sie werden von uns immer wieder vertreten wie bisher, sie können sich auf uns verlassen. Es ist fraglich, ob sich andere, die vor Jahren noch mit Begeisterung nach Osten geblickt haben, ob diese sich darauf verlassen können, wenn ihnen etwas versprochen wird; aber sie sind schon hellhörig geworden. Vor einigen Tagen habe ich etwas gelesen, wobei mir die Haare zu Berge gestanden sind. Wenn ich mich daran erinnere, wie man hier groß redet und immer wieder betont, wie schön es die Menschen im Osten haben und wenn man dann liest, daß man die eigenen Parteifreunde niederzwingt, dem Auslande übergibt usw., muß man natürlich zum Schluß kommen, daß alles anders ist, als wie sie hier reden. Wir gehen unentwegt unseren geraden Weg weiter, wir werden weiterhin versuchen, das Beste für die arbeitenden Menschen in Stadt und Land herauszuholen und lassen uns vom demagogischen Geschrei der Gegenseite niemals beeinflussen. (Lebhafter Beifall bei SPÖ.)

Abg. Pölzl: Es fällt mir nicht leicht, auf diesem Niveau platter Demagogie, wie ich es von meinem Kollegen Hofmann — schon im Landeskulturausschuß — gehört habe, zu erwidern. Aber der Ernst der Sache veranlaßt mich, selbst auf dieses Niveau der Argumentation einzugehen. Ich hätte es ja gewünscht, daß der Abg. Hofmann sich sachlich mit meinen Argumenten auseinandersetzt (Zwischenruf Abg. Hofmann: „Ist ja nicht mög-

lich!“). Das verstehe ich, daß das nicht möglich ist, weil er ein prominentes Mitglied der Partei des schlechten Gewissens ist (Gelächter bei SPÖ), die dort, wo es darauf ankommt, die Interessen ihrer Wähler zu vertreten, vollkommen versagt. Er sagt, auch ihm sei die Grundlage des Gutachtens der Arbeiterkammer zur Verfügung gestanden. Das glaube ich schon, aber ohne Nutzen! Ich glaube, daß er nicht einmal imstande war, diese Stellungnahme entsprechend durchzulesen (Heiterkeit bei SPÖ), weil die bäuerlichen Vertreter bereits die Anträge fertiggestellt hatten, um die Landarbeitsordnung in ihrem Interesse umzugestalten. Ich hätte ihm ja gerne geholfen und ich habe es auch in einigen Fällen getan, aber ich muß dem Hohen Landtag und auch der Öffentlichkeit die eigenartige Erscheinung und Tatsache mitteilen, daß der Abg. Hofmann zu jenen Leuten gehört, die, wenn sie einen Kommunisten reden hören, von vorneherein zerspringen, und zwar so zerspringen, daß sie nicht imstande sind, einem sachlichen Argument eines Kommunisten mit einem ebenso sachlichen Argument zu begegnen. (Abg. Afritsch: „Das gebrannte Kind fürchtet das Feuer!“) So ist es zum Beispiel vorgekommen im Landeskulturausschuß, daß ich den Standpunkt der Arbeiterkammer, der ja schließlich der gemeinsame Standpunkt aller 3 Fraktionen des Gewerkschaftsbundes ist, vertreten habe und daß der Abg. Hofmann wie ein Wilder aufgefahren ist und sofort gegen die Sowjet-Union gehetzt hat, anstatt zu erkennen, daß ich nichts anderes vertrete als eben die Vorschläge des Arbeiterkammertages. (Abg. Hofmann: „Wenn man also Anträge der KPÖ ablehnt, ist das Politik gegen die Sowjetunion!“) Also ich bin in eine ganz eigenartige Situation gekommen im Landeskulturausschuß, denn, wenn ich mit noch größerem Eifer die Vorschläge der Arbeiterkammer vertreten hätte, dann hätte der Abg. Hofmann noch schlechtere Kompromisse mit der ÖVP abgeschlossen. Er sagt, ich sei nur gelegentlich im Landeskulturausschuß gewesen und da nur für einige Minuten, sozusagen, um auch dabei gewesen zu sein. Ich stelle fest, daß das einfach nicht stimmt. Es liegt die Anwesenheitsliste auf von den Sitzungen. Ich war mit Ausnahme einer Sitzung, wo mich die Einladung zu spät erreichte, immer anwesend. Es ist richtig, daß ich bei einer Sitzung etwas früher weggegangen bin. (Zwischenruf: „3 Stunden!“) Es ist natürlich schon möglich, daß die beiden anderen Fraktionen zusammengekommen sind in ihrer holden „Atsgemeinschaft“ und dieses Gezwitscher, das es dort gegeben hat (Heiterkeit), habe ich allerdings nicht gehört. Das Ergebnis ist dem Hohen Landtag bekannt. Das Ergebnis besteht darin, daß in allen wesentlichen Fragen, die das Schicksal der Landarbeiter betreffen, die SPÖ vor der ÖVP kapituliert hat. Das ist eine beschämende Tatsache, die nicht wegdiskutiert werden kann, auch wenn hier eine noch so intensive Hetze gegen den Osten und gegen die Volksdemokratien durchgeführt wird. Das ist nämlich für Leute wie für den Kollegen Hofmann das einzige Hilfsmittel, um seine Unzulänglichkeit als Vertreter der Arbeiterpartei zu verdecken und zu bemänteln. Das ist auch der Grund, warum ich

darauf nicht eingehe. Heute steht die steirische Landarbeitsordnung zur Debatte und Beschlußfassung. Hier kam es darauf an, daß alle Arbeitervertreter, die es ernst meinen, die Beschlüsse des Arbeiterkammertages vertreten. Es wäre auch im Kulturausschuß schon darauf angekommen. Ich bedaure die übrigen Mitglieder der SPÖ-Fraktion, die nicht im Landeskulturausschuß vertreten waren, daß sie durch ihre Mitglieder im Landeskulturausschuß in eine derart blamable Situation gebracht worden sind, daß sie heute derart gravierenden Verschlechterungen des Grundsatzgesetzes durch die steirische Landarbeitsordnung, scheinbar aus irgend einem falschen Prestigestandpunkt heraus, zustimmen. (Abg. Dr. Speck: „Sie haben das Wort ‚Ast‘ vergessen!“). Der Herr Abg. Hofmann fragte, warum ich die Anträge nicht alle im Landeskulturausschuß eingebracht hätte, wo ich sie doch hätte einbringen können. Das ist nicht so einfach. Das ist für uns Kommunisten nicht leicht. Wir haben nicht Sitz und Stimme im Landeskulturausschuß. Wir sind nur Beobachter, Gäste sozusagen. Ich bin überzeugt, in der nächsten Session des Landtages wird das schon ganz anders sein. (Heiterkeit.) Da werden mehr Kommunisten hier sitzen. Da wird es auch möglich sein, die Interessen des werktätigen Volkes in jedem Ausschuß wirksamer zu vertreten als dies bisher möglich war. (Zwischenruf: „Er hat noch Humor!“) Der Kollege Operschall, der auch zu den Leuten gehört, die ohne Zweifel schon Jahre ihres Lebens mit der Landwirtschaft in enger Verbindung gestanden sind, hat eben leider auch nicht genügend Rückgrat bewiesen. Und ich muß sagen, daß die sozialistischen Vertreter im Landeskulturausschuß der bäuerlichen Beharrlichkeit der ÖVP-Vertreter erlegen sind. Das ist eine Tatsache, die auch nicht wegdiskutiert werden kann. Und nun sind Sie daran, diese Tatsachen in der Landarbeitsordnung auch noch Gesetz werden zu lassen. Der Herr Abg. Hofmann hat früher gesagt, auch die Kommunisten haben zugegeben, daß das Grundsatzgesetz zur Landarbeitsordnung ein Fortschritt ist. Richtig! Dieses Gesetz ist ein gewisser Fortschritt und man kann sagen, daß mit dem Grundsatzgesetz ein Schritt nach vorwärts gemacht worden ist, aber sagen Sie, Hoher Landtag, ist das Grund für den Steiermärkischen Landtag, in derselben Sache nun 2 Schritte zurück zu machen (Zwischenruf: „Das ist ja nicht wahr!“) und das Grundsatzgesetz nun derart zu verschlechtern, wie das durch diese Anträge, die von der Mehrheit gestellt worden sind, faktisch geschehen ist? Ich wollte — und da hat der Herr Abg. Hofmann unrecht, wenn er glaubt, aus demagogischen Gründen — ich wollte, ich hätte es nicht notwendig, diese Anträge zu stellen, ich wollte, die Herren von der Volkspartei und von der SPÖ hätten genügend Verständnis aufgebracht, um die gut vertretbaren Vorschläge des Arbeiterkammertages Gesetz werden zu lassen. Dann hätte ich mir diese lange Rede ersparen (Stürmische Heiterkeit! Abg. Dr. Speck: „Wenn alles wahr ist, das aber nicht!“) und als Mitglied des Steiermärkischen Landtages sagen können: Gegenüber den Land- und Forstarbeitern hat der Steiermärkische Landtag seine Pflicht er-

füllt. Wenn Sie aber das Gesetz werden lassen, was beabsichtigt ist, einschließlich dieser Abänderungsanträge, dann bin ich überzeugt, haben die Land- und Forstarbeiter in der Steiermark mit vollem Recht die Möglichkeit zu sagen: Der Steiermärkische Landtag hat uns und unsere Interessen im Stiche gelassen.

Abg. Johann Resch: Hoher Landtag! Ich finde es für notwendig, auf die Bemerkungen des Herrn Abg. Pölzl zu antworten, die er in Bezug auf die Äußerung des Herrn Präsidenten Wallner im Landeskulturausschuß wegen der Freizeit auf der Alm gemacht hat. Ich bin der Meinung, daß das nicht ganz richtig aufgefaßt worden ist, so wie wir es meinen. Sie müssen mir rechtgeben, daß ich als ausgesprochener Almbauer doch einigermaßen Kenntnis habe von den zuständigen Dingen, die sich auf der Alm abspielen. Leider können wir mit der Witterung keinen Kollektivvertrag machen (Heiterkeit). Ich bin selbst als Bub und Jungbauer mit meinen Leuten auf der Alm gewesen, der Schnee hat uns überfallen und wir waren 2 bis 3 Tage auf der Alm zur Untätigkeit verurteilt. Was haben wir dann gemacht? Wir sind zusammengessessen und haben uns gesagt: Wir haben so viele Tage und Stunden nicht arbeiten können, wir werden trachten, sie im Sommer wieder einzubringen und dann auch über den Feierabend hinaus arbeiten. Das hat sich dann wieder ausgeglichen. Von irgendeinem Groschen Abzug war keine Erwähnung. (Abg. Pölzl: „Für einen solchen Vorgang bedarf es ja keines Gesetzes!“) So ist nach meiner Meinung die Lage aufzufassen und wird auch in Hinkunft trotz Gesetz und Paragraphen weitergeführt. Ich bin mir klar, daß wir dieses Gesetz brauchen. Als Bauer bin ich aber auch der Meinung und habe auf Grund von Beobachtungen die Überzeugung, daß manches, was in Paragraphen heute festgelegt wurde, schon zum Teil bei uns durchgeführt wird punkto Freizeit, Arbeitszeit, Feiertage. Wir werden auch in Hinkunft, wenn man uns in Ruhe läßt und unsere Leute nicht verhetzt und nicht unnötigerweise Angriffe auf unser Bauernhaus, auf unsere Familie macht, weiter in Ruhe und Ordnung arbeiten.

Ein Gedanke ist mir aber gekommen: Wenn Sie so viel Verständnis, Herr Abg. Pölzl, für die Arbeiterschaft aufbringen: Mein Moarknecht ist von der russischen Gefangenschaft noch heute nicht zu Hause. Wir können es in Steiermark nicht begreifen, warum dieser einfache Landarbeiter noch in Gefangenschaft schmachtet und noch nicht daheim ist. Ich möchte Sie herzlichst bitten — der Moarknecht wird ja kaum wieder zu mir kommen, aber heim zur Familie —, ich möchte Sie herzlichst bitten, Herr Abg. Pölzl, veranlassen Sie, daß die ausständigen Kriegsgefangenen endlich einmal nach Hause kommen. Das wäre eine christliche Tat und damit will ich abgeschlossen haben. (Sehr lebhafter Beifall.)

Abg. Fischer: Hohes Haus! Ich möchte zunächst auch zur Frage der Arbeitszeit sprechen und aufzeigen, daß es wirklich so ist, wie Abg. Pölzl gesagt hat, daß nämlich die sozialdemokratische Frak-

tion kapituliert hat. Abg. Hofmann sagte, alle diese Anträge, die Abg. Pölzl stellt, seien schön und gut. Inzwischen dürfte er vielleicht draufgekommen sein, daß es die Anträge der Arbeiterkammer sind. (Abg. Hofmann: „O ja!“) Er hat sie früher nicht gelesen und dagegen gesprochen. Abg. Opershall ist noch nicht so weit, denn der hat erklärt, daß diese Bestimmung über die Freizeit, daß also eine solche wegen Regen ausfallende Arbeitszeit als Freizeit gilt, auch bei den Bauarbeitern gelte. (Zwischenruf: „Nicht Freizeit, sondern eingearbeitet werden kann.“) Das ist nicht so! (Zwischenruf: „Das ist so!“) In dem Augenblick, wo festgestellt wird: „Jetzt Schluß, weil schlechtes Wetter ist“, kann der Bauarbeiter nach Hause gehen und das ist dann eben eine Regenschicht. Wenn aber der Landarbeiter in Erfüllung des Arbeitsauftrages auf die Alm geht, kann er nicht nach Hause gehen. Das ist dann keine Freizeit, obwohl er nicht arbeiten kann, weil es regnet, und am nächsten Tage sagt man dann: Das war Freizeit. Wo gibt es das bei einem gewerblichen oder bei einem Industriearbeiter? Es ist richtig, was Abg. Resch gesagt hat, mit dem Herrgott, mit dem Wetter, kann man keinen Kollektivvertrag machen. Wenn man dem Knechte sagt: Heute ist schlechtes Wetter, heute kannst Du spazierengehen, heute ist keine Arbeit, das ist Freizeit, die muß er dann wohl einarbeiten, aber wenn der Knecht sitzt, und mit dem Werkzeug wartet, in den Wald geht, aber nicht arbeiten kann, das als Freizeit zu werten, das heißt praktisch eben das, was Abg. Pölzl gesagt hat: jede Arbeitszeitbestimmung aufheben. Wenn wir sämtliche Regenschichten im Sommer als Freizeit zusammenrechnen, kommen für den Arbeiter in der Landwirtschaft nicht 60 Stunden, sondern weit mehr heraus, von einer Beschränkung ist dann keine Rede mehr, der Tag hat gar nicht so viele Stunden, daß man das einarbeiten kann.

Abg. Resch hat an Abg. Pölzl das Ersuchen gerichtet, er möge seinen Knecht nach Hause bringen. Zuständig dafür wäre wohl die österreichische Regierung. Wir sind die einzigen, die in Österreich diesbezüglich etwas unternommen haben und nicht ohne Erfolg und immer wieder unternehmen und auch für Ihren Knecht bereitwilligst unternehmen. Wir bemühen uns, daß unsere Kriegsgefangenen nach Hause kommen. Aber verdammt schwer wird es uns gemacht. Es ist eine bittere Angelegenheit, zu unseren kommunistischen Freunden zu gehen, um sie um eine freundliche Geste gegenüber einem Land zu ersuchen, das sich fast in einer Art Kriegszustand befindet, wo die Herren von beiden Fraktionen aufstehen und nur reden, daß dort ein System zu Hause sei, wo jedem alles weggenommen würde, so lange er noch etwas hat. Es ist eine schwere und bittere Angelegenheit zu jenen zu gehen, die mit ihrem Blute unsere Freiheit erkämpft haben — das kann kein Hohn, keine Verläumdung wegtäuschen —, die mit ihrem Blute unsere Freiheit erkämpft haben und die zum Dank Hohn, Schimpf und Schande finden. Lesen Sie doch Ihre eigene Presse, die Regierungspresse, dann können Sie nicht freundschaftliches und größtes Entgegenkommen von dem erwarten, dem Sie täg-

lich ins Gesicht spucken. (Abg. Maria Matzner: „Einmal kommt das Völkerrecht!“) Frau Matzner, es wird Ihnen nicht gelingen, der Sowjetunion Nichteinhaltung des Völkerrechtes nachzuweisen, das haben schon größere Diplomaten Ihrer Fraktion, auch der Herr Marshall, versucht und es ist ihnen nicht gelungen. Wenn es wo Vertragsbrüche gab, dann waren sie immer auf der anderen Seite! (Gelächter!) Ja, lachen ist billig, aber Verstand ist teuer! Aber trotzdem, wir Kommunisten haben es immer gesagt, was in unseren Kräften steht, das werden wir tun, um die Kriegsgefangenen nach Hause zu bringen, wir werden auch tun, was in unseren Kräften steht, um von allen einfachen Menschen das abzuwenden, was Ihre Regierung angerichtet hat.

Im übrigen möchte ich noch einmal einen Appell an das Hohe Haus richten: Es ist heute verschiedentlich davon gesprochen worden, die Anträge des Kollegen Pölzl seien gute, richtige Anträge, bitte, er bringt sie zwar angeblich aus demagogischen Gründen ein, aber Sie haben es ja in der Hand, strafft den Demagogen, nehmt sie an, dann ist er hereingefallen! Haben Sie den Mut, auch hier zu vertreten, was Ihre Arbeiterkammer und Ihre Gewerkschaften fordern! Man sagt: „ja, der Pölzl, der spricht ja nur zur Straße“, wie nennt man aber dann das, wenn Herr Fritz Matzner und Herr Wurm hinausgehen in die Arbeiterkammer und dort Anträge einbringen, gegen die sie dann hier stimmen? Wer ist da Demagoge? Dort spricht man für die Straße und hier für die „Ast-Gemeinschaft“. Glaubt nicht, daß dieses Spiel sich auf die Dauer bewähren wird! Es hilft Euch alles nichts, wenn Ihr uns auch Demagogen nennt, der Tag ist nicht mehr ferne, wo die Masse der arbeitenden Menschen erkennen wird, wer die Demagogen sind! (Zwischenruf: „Ganz bestimmt!“) Nun noch ein Wort, Kollege Hofmann! Du hast gesagt, wenn die Landarbeiter in den Volksdemokratien nur solche Lebensbedingungen hätten wie bei uns, dann wäre das recht. Bitte, ich lade Dich ein, mit mir gemeinsam die Arbeits- und Lebensbedingungen der Landarbeiter in der Volksdemokratie kennen zu lernen, dann werde ich Dich beim Wort nehmen (Zwischenruf Abg. Afritsch: „Geh lieber nicht, sonst kommst nicht mehr zurück!“) Oh, er kommt zurück, aber dann nehme ich Dich beim Wort, dann tritt auch hier dafür ein, daß die Landarbeiter hier dieselben Rechte und dasselbe Leben haben wie dort.

Landesrat Prirsch: Hohes Haus! Verzeihen Sie mir, wenn ich Ihre Zeit noch etwas länger in Anspruch nehme, aber ich muß doch einige Feststellungen machen. Es mag durch die Ausführungen des Herrn Abg. Pölzl der Eindruck entstanden sein, daß die Arbeit des Landeskulturausschusses nicht so gewesen sei, wie sie es hätte sein sollen. Ich darf jedoch feststellen, daß sich dort alle Parteien bemüht haben, diese schwierige Materie einer Lösung zuzuführen, die, volkswirtschaftlich gesehen, auch tragbar ist, und die zuletzt für die Land- und Forstarbeiter das herausholt, was praktisch derzeit in die Tat umzusetzen ist. Ich bin der Auffassung,

daß allen Mitgliedern des Landeskulturausschusses für diese intensive und bis ins letzte Detail gehende Arbeit der Dank des Landtages und der Dank der Land- und Forstarbeiter gebührt. Man hat hier die Meinung vertreten, das Gesetz sei etwas spät dem Hohen Hause vorgelegt worden. Ich muß diesen Vorwurf auch auf mich nehmen. Wir haben die Frist, die uns der Bund gestellt hat, tatsächlich um einige Monate überschritten (Abg. Fischer: „Ein halbes Jahr!“). Warum? Weil die Vorbesprechungen derart lange Zeit beansprucht haben! Die Vorbesprechungen mit den verschiedenen Kammern, Organisationen usw., denn wir waren uns bewußt, daß dieses Gesetz ein sehr umstrittenes sein wird. Wir wollten deshalb von vornherein genau abstecken, wie weit die einzelnen Wünsche gehen. Und, Hoher Landtag, ich darf wohl, wenn man die Angelegenheit ernst nimmt, mit einer gewissen Befriedigung feststellen, daß dieses Ziel erreicht wurde. Es ist bedauert worden, daß man in Österreich diese so wichtige Sache nicht restlos mit einem Bundesgesetz abgemacht hat. Es gibt aber in Österreich Leute, die in gewissen Dingen dem Föderalismus zuneigen. Abgesehen davon aber würde ich es bedauern, wenn eine derart einschneidende Maßnahme, von der wir hoffen, daß sie auch Erfolg haben wird, nur im Nationalrat beschlossen und besprochen worden wäre. So wird dieses Gesetz aber in allen neun Bundesländern durchgearbeitet und ich glaube, Hoher Landtag, es ist wesentlich, daß mit dieser Materie nicht nur das Parlament allein vertraut gemacht worden ist, sondern auch die einzelnen Landtage und ihre Vertretungen schließlich Einblick und Kenntnis erlangten. Denn dadurch ist nach meiner Auffassung ein wertvoller Schritt dazu getan, daß dieses Gesetz und seine Paragraphen, die vielfach große Veränderungen hervorrufen werden, wirklich in die Praxis umgesetzt werden kann.

Es hat hier auch hinsichtlich der Wohnungs- und Unterkunftsfrage der Landarbeiter verschiedene Bedenken gegeben. Hoher Landtag, ich glaube feststellen zu dürfen, daß die Wohnungs- und Unterkunftsfrage nicht nur ein Problem ist, das in der Landwirtschaft besteht, sondern, leider Gottes, ein Problem ist, mit dem die gesamte österreichische Wirtschaft noch lange Jahre zu kämpfen haben wird. Es wäre daher nach meiner Auffassung wohl kaum möglich, hier derartig zwingende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, die unter Umständen einen Betrieb völlig lahmlegen könnten. Es mußte hier ein Weg gefunden werden, der in diesen Fragen immer den gegebenen Möglichkeiten Rechnung trägt.

Hinsichtlich der Abfertigung ist vor allem von Herrn Abg. Pölzl besonders hervorgehoben worden, dieses Ausführungsgesetz beinhalte gegenüber dem Grundsatzgesetz Verschlechterungen. Ja, er sagte, man habe damit zwei Schritte zurück gemacht gegenüber dem Bundesgesetz. Dem ist aber nicht so! Die Frage der Abfertigung nach dem Tode ist im Bundesgesetz überhaupt nicht enthalten, ja sie ist sogar im gewerblichen Arbeitsrecht auch nicht enthalten, derzeit zumindest, es ist die Landwirtschaft hier also weiter gegangen als das Grund-

satzgesetz sowohl als auch das gewerbliche Arbeitsrecht. („Hört, hört!“ — „Das ist wahrscheinlich auch Demagogie!“)

Es haben vor allem auch wegen schlechter Witterungsverhältnisse unterbliebene Arbeitszeiten zu einer regen Debatte Anlaß gegeben. Ich muß sagen, daß hier der Ausdruck „Freizeit“ ausdrücklich vermieden wurde, um Schwierigkeiten in dieser Hinsicht von vorneherein aus dem Weg zu gehen. Gerade diese Frage — und daß weiß auch der Herr Abg. Pölzl ganz genau — hat langer Verhandlungen bedurft, bis man eine Formulierung fand, die beiden Teilen einigermaßen gerecht wurde.

Zur Berufsvereinigung! Ich glaube feststellen zu dürfen, daß bei den Vorarbeiten zu diesem Gesetz und vor allem bei der Regierungsvorlage der mehrmals genannte Land- und Forstarbeiterbund maßgeblichen Einfluß genommen hat. Es war niemand von den Arbeiterorganisationen so oft bei uns und in unseren Abteilungen, wie die Vertreter des Land- und Forstarbeiterbundes. Sie haben weiteste Forderungen gestellt und wir hatten Mühe, schließlich und endlich seitens meines Referates allen Teilen Rechnung zu tragen und diese Wünsche und Möglichkeiten in ein entsprechendes Verhältnis zu bringen. Man kann deshalb dieser Berufsvereinigung nicht so von vorneherein alles Recht absprechen, umso mehr, als ich der Auffassung bin, daß ja niemand im Hohen Landtag für irgendeine Gruppe oder eine Partei eine ausgesprochene Monopolstellung wünscht. Das würde letzten Endes nach den verschiedenen Erfahrungen zur Diktatur führen.

Hoher Landtag! Es hat der Abg. Pölzl einen Appell gerichtet an die Landwirtschaft und er hat in diesem Zusammenhange auch eine Reihe von Abänderungsanträgen und Wünsche gestellt. Vielleicht ist es in Zukunft möglich, manchen dieser Wünsche Rechnung zu tragen, aber nach meiner Auffassung wäre es wirklich die beste Untermauerung dieser Anträge gewesen, wenn er einmal zu einer Landeskulturausschußsitzung gekommen wäre und gesagt hätte: Dahier ist ein Gesetz aus Jugoslawien, aus Ungarn, dort hat man die Landarbeiterfrage so geregelt. (Abg. Fischer: „Da müßte man in Österreich mit der Bodenreform anfangen!“) Man soll das als Vorlage nehmen. Aber mit einer solchen Vorlage, mit einem solchen Entwurf ist er leider Gottes nicht gekommen. Ich bitte, uns deshalb keine Schuld zu geben, wenn wir nicht so wie Sie hinter den Eisernen Vorhang blicken. Vielleicht fehlt es wirklich an richtiger Aufklärung. Ich bin der Überzeugung, daß das österreichische Landarbeitergesetz und auch die Ausführungsgesetze, das steirische Ausführungsgesetz, sich sehen lassen kann, sowohl im Westen wie im Osten von Österreich. Ich bin der Überzeugung, daß das Gesetz in der Fassung, wie sie heute der Hohe Landtag annehmen wird, ein gewaltiger Fortschritt ist und ich hoffe und wünsche, daß wir alle mitsammen der Landwirtschaft die Möglichkeit geben, daß die Paragraphen dieses Gesetzes verwirklicht werden können bis zum letzten Beistrich, zum Wohle unserer Land- und Forstarbeiter. (Händeklatschen, Bravorufe bei ÖVP.)

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Vollmann: Hohes Haus! Die außerordentlich umfangreiche Debatte hat gezeigt, welche große Bedeutung dem vorliegenden Gesetzentwurf einer Landarbeiterordnung zugemessen wird und welche große Wichtigkeit die darin enthaltenen Bestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft tatsächlich haben.

Zum § 63 möchte ich noch sagen, daß die von Herrn Abg. Operschall verlesene Fassung richtig ist und auch den Abänderungsanträgen entspricht, die den Abgeordneten vorliegen. Da gerade dieser Punkt in der Debatte so ausführlich behandelt wurde, möchte ich zur Erläuterung noch sagen, daß dem Landeskulturausschuß bei der Behandlung dieses Punktes vorgeschwebt hat, daß nur die Freizeit, über die der Dienstnehmer tatsächlich verfügen kann, auch als solche gilt. Es muß daher heißen: „Arbeitszeiten, in denen infolge ungünstiger Witterung nicht gearbeitet wurde, können ohne Bezahlung von Überstunden eingearbeitet werden.“ Gemeint ist jene Freizeit, über welche der Dienstnehmer wirklich verfügen kann. (Abg. Fischer: „Das steht ja nicht dort!“) Alle Debatten bzw. die Arbeit im Landeskulturausschuß waren wirklich gewissenhaft und ausführlich. Ich muß den Vorwurf zurückweisen, daß die Beratungen nicht gründlich genug geführt wurden. Die Beratungen waren, wie ich eingangs bereits erwähnt habe, ausführlich und umfangreich. Es ist richtig, daß eine Reihe von Bestimmungen noch gut und gerne in dieses Gesetz aufzunehmen wäre, doch bestand nach Meinung des Landeskulturausschusses nicht die Möglichkeit, alles auf einen Anheb zu machen. Jedenfalls ist die Vorlage ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand und ich bitte das Hohe Haus, die Vorlage mit den Abänderungsanträgen, wie Sie Ihnen schriftlich vorliegen, anzunehmen. Die Minderheitsanträge, die von den Herrn Abg. Operschall und Pölzl gestellt wurden, haben die Zustimmung der Mehrheit des Landeskulturausschusses nicht gefunden. Ich kann daher auch ihre Annahme durch das Hohe Haus nicht empfehlen.

Präsident: Es liegen zu dieser Gesetzesvorlage verschiedene Abänderungsanträge vor. Ich nehme zuerst die Anträge der kommunistischen Fraktion in Behandlung. Im Einzelnen wurden sie von Herrn Abg. Pölzl vorgetragen, ich würde sie noch einmal zur Verlesung bringen, aber nach § 34, Abs. 4, unserer Geschäftsordnung sehe ich mich veranlaßt, zu diesen Anträgen die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich bitte jene Abgeordneten, die diese Anträge unterstützen, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Ich muß feststellen, daß die Anträge nicht die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung finden.

Ich bringe nunmehr die Minderheitsanträge zur Behandlung.

Es liegt ein Minderheitsantrag vor der Abg. Operschall, Hofmann, Komatz, Lendl, Matzner Fritz, Plaimauer, Afritsch, betreffend Abänderung des § 28 des Gesetzentwurfes über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft. Er besagt:

„Der Absatz 2 hat zu bleiben. Derselbe lautet :

Wenn ein Dienstnehmer, welcher ununterbrochen 6 Monate in einem solchen Betriebe tätig ist, gekündigt wird, so kann er binnen vier Wochen die Kündigung auch dann anfechten, wenn diese nach seiner Ansicht eine soziale Härte bedeutet und in den Betriebsverhältnissen nicht begründet ist.“

Dieser Antrag hat die erforderliche Unterstützung.

Ich fordere jene Abgeordneten, welche dem Minderheitsantrage zustimmen, auf, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Gegenprobe: Ich bitte jene Abgeordneten, die gegen den Minderheitsantrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich stelle fest, daß der Minderheitsantrag abgelehnt ist.

Ich nehme den zweiten Minderheitsantrag zur Behandlung :

Minderheitsantrag der Abg. O p e r s c h a l l, H o f m a n n, K o m a t z, L e n d l, M a t z n e r F r i t z, P l a i m a u e r und A f r i t s c h, betreffend § 30, Abs. 4:

„Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt die dem verstorbenen Dienstnehmer allfällig gemäß Abs. (1) zustehende Abfertigung nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.“

Ich bitte die Abgeordneten, die diesem Minderheitsantrag ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Gegenprobe: Ich bitte jene Abgeordneten, die gegen diesen Minderheitsantrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich stelle fest, daß der Minderheitsantrag abgelehnt ist.

Ich bringe den Minderheitsantrag der Abg. O p e r s c h a l l, H o f m a n n, K o m a t z, L e n d l, M a t z n e r F r i t z, P l a i m a u e r und A f r i t s c h, betreffend § 119, Abs. 1, Ziffer 1, des Gesetzentwurfes über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft, zur Abstimmung. Er lautet :

„Im § 119, Abs. 1, Ziffer 1, sollen die Worte : „und anderer Berufsvereinigungen“ entfallen.“

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem Minderheitsantrag ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte nun jene Abgeordneten, die gegen den Antrag stimmen, ebenfalls eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich stelle fest, daß der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit findet.

Ich bringe nun den Antrag des Berichterstatters, daß der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung anzunehmen sei, zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die diesem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere die Annahme des Gesetzentwurfes.

Wir kommen nun zu Punkt 4 der heutigen Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 96, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz = BKG.).

Berichterstatter ist der Abg. E g g e r, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Egger: Hohes Haus! Der Landeskulturausschuß hat in zahlreichen Sitzungen das Bauernkammergesetz beraten. Es ist auch in diesen Sitzungen manchmal etwas leidenschaftlich zu den einzelnen Problemen Stellung genommen worden, aber schließlich konnte man feststellen, daß doch noch jener Geist zum Durchbruch gekommen ist, der dem Bauernkammergesetz die rechte Fassung gibt. Es wäre zu dem vorliegenden Gesetz zu bemerken, daß mit der Aufhebung der Reichsnährstandsgesetzgebung durch die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945, StGBL. Nr. 64, die Wiedereinführung der österreichischen Rechtsvorschriften über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen nach dem Geltungsbereich und Stand der Gesetzgebung vom 5. März 1933 wieder in Wirksamkeit gesetzt wurde. Damit trat das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57 (Bauernkammergesetz), wieder in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen nicht mehr den Erfordernissen der Landwirtschaft. Es war daher notwendig, eine genauere Abgrenzung des sachlichen und besonders des persönlichen Wirkungsbereiches der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen. Die Kammer stellte sich als Repräsentanz der bürgerlichen Eigentümer land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Lande Steiermark dar, während der weitaus größere Personenkreis, die familieneigenen Arbeitskräfte, keine unmittelbare Einflußmöglichkeit hatte. Diese Basis einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Interessenvertretung erschien daher zu begrenzt. Mittelpunkt aller Bestrebungen und beruflicher Interessenabwägungen kann nur der in der Landwirtschaft tätige Mensch sein. Am Erfolg des Einzelbetriebes, an der Entwicklung und dem weiteren Aufbau der kulturellen, betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der gesamten Landwirtschaft ist jeder in ihr Tätige, unabhängig von seiner Stellung im Betrieb, mit Recht unmittelbar interessiert.

Aus diesen Überlegungen ergab sich die Notwendigkeit einer Novellierung des Bauernkammergesetzes 1929, wobei auch Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer und über die Einrichtung von Gemeindebauernausschüssen nebst sonstigen Ergänzungen und Abänderungen Aufnahme fanden.

Hohes Haus! Es ist bei den Verhandlungen über dieses Gesetz, wie ich schon erwähnt habe, zu einer einhelligen Auffassung gekommen, aber trotz allem ist für den § 34 dieses Gesetzes heute eine gesonderte Abstimmung vorgesehen. Weiters möchte ich dem Hohen Haus mitteilen, daß der Landeskulturausschuß vor dem Zusammentritt des Hohen Hauses

noch eine Fassung dazu nehmen mußte, die Ihnen nicht vorliegt und die ich Ihnen daher zur Vorlesung bringe :

Im Artikel I., Punkt 14, lit. a, ist nach dem 1. Satz ein weiterer Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Ferner ist unter I., Wahlkreis Graz, die Zahl „5“ durch die Zahl „7“, unter II., Wahlkreis Feldbach, die Zahl „4“ durch die Zahl „8“, unter III., Wahlkreis Hartberg, die Zahl „4“ durch die Zahl „8“, unter IV., Wahlkreis Deutschlandsberg, die Zahl „3“ durch die Zahl „4“, unter VII., Wahlkreis Liezen, die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen.“ V. und VI., Bruck und Judenburg sind gleichgeblieben, die Zahl ist hier „4“.

Hohes Haus! Das hat sich ergeben, nachdem in der Landeskulturausschußsitzung die sogenannten Virilstimmen zu Falle kamen und die Bauernkammer nun wieder, wie früher schon, aus 39 statt aus 27 Mitgliedern besteht. Dadurch, daß die Virilstimmen wegfallen, war es notwendig, eine Neuordnung der Wahlkreise vorzunehmen. Diese Zahlen, die ich Ihnen verlesen habe, zusammengezählt, ergeben die Zahl 39, das sind die 39 Sitze in der Bauernkammer. Ich möchte zu diesem Gesetzentwurf weiters nichts hinzufügen, sondern nur bitten, daß das Hohe Haus diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung gibt.

Abg. Hofmann: Hohes Haus! Wir haben uns, wie Sie gehört haben, mit diesem Gesetz eingehend beschäftigt und nun haben wir diesen § 34 darin. Sehen Sie, Hohes Haus, da ist wiederum eine „Astgemeinschaft“ zwischen der ÖVP und der KPÖ zustande gekommen. (Heiterkeit.) Der Koll. Pölzl war auch dabei und hat eine Lanze gebrochen für den § 34, d. h. er ist auch dafür eingetreten, daß die Gemeindebauernausschüsse gebildet werden. Ich weiß, es war bestimmt nicht reine Liebe zwischen ÖVP und KPÖ, die hier eine Rolle spielte, sondern die ÖVP meint natürlich ganz etwas anderes als die KPÖ, aber im Gesetz kommt das nicht zum Ausdruck. Wir als SPÖ jedoch sind der Meinung, daß gerade dieser § 34 überflüssig ist. Wenn man sich so das Geschrei von allen Seiten anhört, daß eine Verwaltungsreform notwendig sei, daß Einsparungen gemacht werden müssen, dann sieht man nicht ein, warum auf der anderen Seite neben dem bestehenden demokratischen Gemeinderat noch ein zweiter Gemeinderat in den Landgemeinden geschaffen werden soll. Wenn man sich das überlegt, kommt man zur Überzeugung, der § 34 ist überflüssig, der gehört heraus. Aber wir wären auch in der Minderheit geblieben, wenn die KPÖ Stimmrecht gehabt hätte im Ausschuß, denn sie war dort brüderlich vereint mit der ÖVP und beide waren der Ansicht, daß wir zwei nebeneinander bestehende Gemeinderäte in den Landgemeinden haben müßten. Hohes Haus, ich richte an den Herrn Präsidenten nun das Verlangen, daß über diesen § 34 der Bauernkammer-Gesetz-Novelle gesondert abgestimmt wird, weil meine Fraktion erklärt, für diesen § 34 niemals stimmen zu können, wohl aber stimmen wir natürlich für die übrigen Novellierungen, die das Gesetz beinhaltet. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Pölzl: Hohes Haus! Mein Freund Hofmann (Heiterkeit im Hause) zwingt mich, auch zum Bauernkammergesetz einige Worte zu verlieren. Ja, Kollege Hofmann, wenn die ÖVP etwas Vernünftiges vorschlägt, ich sage das ehrlich, stehen wir nicht an, einem solchen Vorschlag zuzustimmen. Wenn Du etwas Vernünftiges vorschlägst, aber es kommt selten vor (Erneute Heiterkeit), sind wir selbstverständlich auch bereit, zuzustimmen. Es wird Euch nicht entgangen sein, daß ich es versäumt habe, Minderheitsanträge zu stellen, wo Ihr welche gestellt habt und wo ich mitgestimmt habe.

Nun zu § 34: Was fürchtet Abg. Hofmann? Ich glaube, daß seine Furcht unbegründet ist. Er fürchtet die besondere Initiative der örtlichen Bauernausschüsse. Wir Kommunisten stehen auf dem Standpunkt, es kann nicht genug Demokratie geben. (Heiterkeit, Zwischenrufe.) In einer Institution, wie der Landesbauernkammer, ist es nicht schade, wenn die örtlichen Gemeinschaften der Bauern einen Ausschuß bilden und ich glaube, daß das für das Gedeihen der Bauerninteressen, nicht der Großbauerninteressen, sondern gerade der kleinen, welche die Mehrzahl bilden werden, nicht schlecht sein kann. Ich kann mir vorstellen, daß der Ortsbauernausschuß eine demokratische Initiative entwickeln kann, die wir als Arbeitervertreter in irgendeiner Form zu unterbinden keine Ursache haben. Wenn ich ein bisserl erstaunt war über die Bedenken des Abg. Hofmann, so entspringt das logischen und demokratischen Erwägungen. Beim Kollegen Hofmann scheint es daran zu happern (Heiterkeit), er hält nicht mit, ich jedenfalls kann in der Sache nicht anders.

Landesrat Prirsch: Hohes Haus! Zu dieser an und für sich sehr wichtigen Novelle gestatten Sie mir einige Worte. Die Ausführungen des Abg. Pölzl haben die Meinung des Herrn Abg. Hofmann widerlegt; aber die reine Liebe zur ÖVP ist es nicht, daß er für die Gemeinde-Bauernausschüsse eingetreten ist, sondern einzig und allein, um diesen verfluchten Großagrariern und Großbauern etwas hinaufzupelzen und sie im Zaum zu halten. (Zwischenruf: „Diese Astgemeinschaft bewährt sich!“)

Zu § 34: Ich muß Ihnen sagen, man kann sich kaum vorstellen, daß die Bauernkammer, wie ich sie kurz nennen darf, in den einzelnen Gemeinden keine Vertrauensmänner mehr haben soll. Ich glaube, das würde die Arbeit in jeder Weise ungeheuer erschweren, wenn diese Gemeindebauernausschüsse nicht vorgesehen wären. Ich bin der Überzeugung, selbst dann, wenn wir sie im Gesetz nicht hätten, würde die praktische Arbeit es notwendig machen, daß man diese Gemeindebauernausschüsse einrichtet. Es ist hier der Einwand gemacht worden, daß dadurch eine gewisse Konkurrenz für die Gemeindevertretung entstehe. Es mag sein, daß in kleinen Gemeinden die Leute, die hier im Gemeindebauernausschuß mitwirken, auch der Gemeindevertretung angehören, aber ebenso oft dürfte es vorkommen, daß in größeren Gemeinden, wo die Bauern und Landwirte eine verhältnismäßig kleinere Anzahl darstellen, diese ihren fachlichen

Interessen nicht so zum Durchbruch verhelfen können.

Wesentlich an der Novelle ist auch, daß die 7 Wahlkreise, die im alten Kammergesetz vorgesehen waren, geblieben sind, daß aber dadurch, daß sich die Zahl der gewählten Kammerräte von 27 auf 39 erhöht hat, die Mandate in den einzelnen Wahlkreisen etwas geändert wurden und so praktisch fast überall einige dazugekommen sind. Ich darf auch hier als zuständiger Referent bemerken, daß im Gesetze vorgesehen ist, daß das Bauernkammergesetz als ganzes Gesetz neu veröffentlicht wird, so daß wirklich ein kompaktes fertiges Gesetz vorliegt und man sich nicht mit einzelnen Novellen behelfen muß. Ich darf hoffen und der Überzeugung Ausdruck verleihen, daß das steiermärkische Bauernkammergesetz der steirischen Land- und Forstwirtschaft wirklich jene Vertretung gibt, die sie braucht und notwendig hat. (Beifall, Bravorufe bei ÖVP.)

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat auf das Schlußwort verzichtet, ich komme daher zur Abstimmung.

Es liegt hier ein Minderheitsantrag der Abg. Opershall, Hofmann, Plaimauer, Lendl, Fritz Matzner, Komatz, Afritsch, Scheibengraf und Genossen, betreffend Beilage Nr. 96, Abänderung des Gesetzes vom 29. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark, vor, mit der Bestimmung, daß der § 41 zu entfallen hat.

Ich bringe diesen Minderheitsantrag zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die ihm die Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Gegenprobe: Ich bitte jene Abgeordneten, die gegen den Minderheitsantrag sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich stelle fest, daß der Minderheitsantrag abgelehnt erscheint.

Ich bringe nun die Vorlage in der vorliegenden Fassung nach dem Antrage des Abg. Hofmann mit Ausnahme des § 34 zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich stelle die Annahme des Antrages fest.

Ich bringe nunmehr den § 34 in der hier vorliegenden Form zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Nun bitte ich jene Abgeordneten, die dagegen sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere, daß der § 34 in der vorliegenden Fassung angenommen ist.

Damit ist die Vorlage zum Bauernkammergesetz erledigt.

Wir kommen nun zu Punkt 5 unserer Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 97, Gesetz, über die Errichtung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz).

Berichterstatter ist Abg. Vollmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Vollmann: Hoher Landtag! Wir haben heute noch eine zweite Gesetzesvorlage hier zu behandeln, die für die land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschaft von besonderer Bedeutung ist. Mit dem Gesetz über die Errichtung einer Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft soll nun endlich die Arbeitnehmerschaft in der Land- und Forstwirtschaft eine gesetzliche Interessenvertretung erhalten. Vor 1938 hat eine solche Interessenvertretung nicht bestanden mit Ausnahme der Zeit von 1935 bis 1938, wo eine solche auf Grund des Berufsstandgesetzes in der Land- und Forstwirtschaftskammer bestanden hat. Nach dem Jahre 1945 wurde versucht, eine gesetzliche Interessenvertretung in der Weise zu schaffen, daß man einen Teil der Dienstnehmerschaft in die Arbeiterkammer einbezogen hat. Die diesbezügliche Bestimmung war ziemlich unklar und war es daher durchaus nicht leicht festzustellen, welcher Kreis nun zur Arbeiterkammer gehört und welcher von dieser Interessenvertretung weiterhin ausgeschlossen bleiben sollte. Wie sich später herausgestellt hat, war diese Bestimmung nicht der Verfassung entsprechend, weil auch die Regelung der gesetzlichen Interessenvertretung eine Angelegenheit der Landtage ist. Aus diesem Grunde wurde nun angeregt, in den einzelnen Ländern solche gesetzliche Interessenvertretungen zu schaffen. Einzelne Länder haben sich dazu entschlossen, wieder den früher von 1935 bis 1938 bestehenden Zustand herzustellen und eine Sektion der Dienstnehmer in den Bauernkammern zu schaffen. In Steiermark sind wir zur Überzeugung gekommen, daß dieser Weg nicht gangbar ist. Man hat sich daher entschlossen, eine eigene Landarbeiterkammer zu schaffen. Zweck der Vorlage ist es nun, diese Kammer gesetzlich zu fundieren.

Die Vorlage wurde im Landeskulturausschuß gründlich durchgearbeitet und verschiedene Abänderungsanträge beschlossen, die den Herren Abgeordneten schriftlich vorliegen. Besonders ist zu erwähnen, daß im § 2 ein Absatz c einzufügen ist, wonach auch die Arbeiter und Angestellten der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer und Dienstgeber in diese Kammer einbezogen werden sollen und demselben § 2, Abs. 2, ein neuer Absatz c eingefügt werden soll, wonach der leitende Angestellte der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft von der Kammerzugehörigkeit ausgeschlossen ist. Weiters wurde im § 9 und § 14 eine Abänderung der Regierungsvorlage beschlossen dahingehend, daß außer dem Präsidium und der Hauptversammlung auch ein Vorstand, der mindestens aus den 3 Präsidenten und 3 Mitgliedern bestehen soll, geschaffen wird. Im § 21 wurde die Wahlkreiseinteilung abgeändert, weil sie zweckmäßigerweise nach poli-

tischen Bezirken abgegrenzt wird. Eine besondere Schwierigkeit bereitete die Behandlung des § 32 „Verrechnung eingehobener Arbeitnehmerbeiträge“. Die früheren Reichsnährstandsbeiträge wurden in der Steiermark weiterhin eingehoben und je nach der früheren Zugehörigkeit zur Kammer der Arbeiterkammer oder der Landwirtschaftskammer abgeführt. Für diese Beitragsabfuhr fehlt die gesetzliche Grundlage, weswegen hier verfügt werden soll, daß diese Beiträge mit der künftigen Landarbeiterkammer zu verrechnen sind. Die Minderheit im Landeskulturausschuß hat sich gegen diese Bestimmung ausgesprochen, weil die Arbeiterkammer auf Grund des Arbeiterkammergesetzes berechtigt sei, diese Beiträge einzuheben und zu behalten. Ein diesbezüglicher Antrag hat nicht die Zustimmung der Mehrheit im Landeskulturausschuß gefunden und empfiehlt dieser daher die Annahme der Vorlage mit den Abänderungsanträgen, die ebenfalls schriftlich vorliegen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen und damit einem Zustand ein Ende zu bereiten, der für die land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschaft nicht zu ertragen war, da er sie bis jetzt ohne gesetzliche Interessenvertretung ließ.

Abg. Pözl: Hohes Haus! Die Schaffung einer Kammer für Arbeiter und Angestellte der Land- und Forstwirtschaft, einer Steiermärkischen Landarbeiterkammer, ist unseres Erachtens nach überflüssig. Wir haben in Steiermark die Kammer für Arbeiter und Angestellte. Es bestünde ohneweiters die Möglichkeit, innerhalb der Kammer für Arbeiter und Angestellte eine Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu schaffen. Es wäre von großem Interesse sowohl für die Arbeitnehmer in der Industrie und im Gewerbe als auch für die Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, in einer einzigen Kammer vereinigt zu sein. Man hört in Österreich viel von Verwaltungsreform reden und von der Notwendigkeit, zu sparen. Ich glaube, daß man bei der Schaffung der Gesetzesvorlage für eine Landarbeiterkammer auf diese Forderungen und Grundsätze vergessen hat. Selbstverständlich sind wir für eine wirksame Interessenvertretung der Landarbeiter. Es ist aber sehr zu bezweifeln, ob mit dieser selbständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft eine solche Interessenvertretung auch wirksam geschaffen werden kann. Schon aus dem einfachen Grund, daß es bei der verhältnismäßig geringen Zahl von Land- und Forstarbeitern — es handelt sich um 60.000 bis 70.000 Arbeitnehmer, die außerdem noch ein sehr beschränktes Einkommen haben — kaum möglich sein wird, in der Landarbeiterkammer einen Apparat zu schaffen, der in der Lage sein wird, wirklich landarbeiternahe die Interessen der Landarbeiter zu vertreten. Ich verweise darauf, daß die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in allen Bezirken draußen Dienststellen hat. Es ist ganz klar, daß die Landarbeiterkammer nicht imstande sein wird, entsprechende Bezirksstellen gerade draußen am Land zu schaffen. Das wird bedeuten, daß, falls das Landarbeiterkammergesetz beschlossen

wird, ein mehr oder weniger großer bürokratischer Apparat hier in der Stadt geschaffen wird, der faktisch die Beiträge, die außerdem sehr hoch sein werden, aufbrauchen wird, ohne daß der Land- und Forstarbeiter wirklich draußen am Land von dieser Kammer eine wirksame Vertretung erwarten kann.

Aus diesen sachlichen und prinzipiellen Erwägungen heraus sind wir der Auffassung, daß es ein falscher Weg ist, zu versuchen, den Landarbeitern eine eigene Interessenvertretung zu geben, indem man eine Landarbeiterkammer schafft. Wir sind der Auffassung, daß es wesentlich zweckmäßiger wäre, für die Land- und Forstarbeiter diese Interessenvertretung in einer Sektion der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu verwirklichen. Der Herr Berichterstatter sagt, in anderen Bundesländern hat man einfach eine Sektion der Bauernkammer geschaffen nach althergebrachter Weise. Selbstverständlich ist, gemessen an einem solchen Vorgehen, die Schaffung einer Landarbeiterkammer ein gewisser Fortschritt. Es wird ganz und gar darauf ankommen, wie diese Kammer organisiert ist und wer diese Kammer führt. Hier möchte ich auch, obwohl wir dieses Gesetz prinzipiell ablehnen, einige Bemerkungen machen über die angestrebte Organisation der neuen Landarbeiterkammer. Die Organisation dieser Kammer wird nämlich absolut autoritär sein, das heißt, in dieser Kammer entscheidet in allen wichtigen Fragen das Präsidium (Abg. Duß: „Ist es bei der Arbeiterkammer anders?“), formal die Vollversammlung, aber es ist dafür gesorgt, daß die Vollversammlung relativ selten einberufen wird, so daß praktisch in der Landarbeiterkammer ein sehr beschränktes Präsidium diktieren wird. Die Neigung der ÖVP zu autoritären Gedankengängen ist kürzlich durch den Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Gorbach in einer Grazer Versammlung zum Ausdruck gekommen, die in überwiegender Mehrheit von Nazis besucht war, die man nicht als ehemalige Nazi ansprechen kann. Bei dieser Neigung ist es verständlich, daß, wenn eine solche Institution geschaffen wird, die ÖVP hofft, das entscheidende Wort in dieser Institution zu reden, die natürlich nach autoritären Prinzipien aufgebaut wird. (Abg. Duß: „Was glauben Sie, wie dies bei der KPÖ wäre?“) Herr Landesschulinspektor, das müssen Sie sich wirklich einmal gründlich anschauen! Bei den Beratungen im Landeskulturausschuß wurde versucht, den Vertretern der ÖVP klar zu machen, daß man die Landarbeiterkammer ähnlich organisieren soll, wie die Arbeiterkammer, das heißt, daß neben der Vollversammlung ein Vorstand existieren soll, der faktisch die Präsidenten kontrolliert und in dem sich die Zusammensetzung der Vollversammlung spiegelt. Nun nach einem langen Hin und Her hat halt die SPÖ wieder gewackelt und ist schließlich wieder umgefallen (allgemeine Heiterkeit), umgefallen in der Weise, daß es ein Kompromiß gegeben hat. Ein Kompromiß soll so sein, daß beide nachgeben. Ich bin weit davon entfernt, einen vernünftigen Kompromiß abzulehnen, aber einen Kompromiß, wo nur der eine nachgibt und der andere kapituliert, ist kein Kompromiß.

Es wurde nämlich der Gedanke aufgenommen, dem Präsidium dem Namen nach einen Vorstand beizugeben, aber entscheiden wird weiterhin das Präsidium, und der Vorstand dient nur zu Dekorationszwecken. Für eine solche Dekorationsdemokratie haben wir Kommunisten wenig Verständnis (Heiterkeit), wir wollen eine tatsächliche, wirkliche Demokratie und das ist der Grund, warum wir dieses Landarbeiterkammergesetz ablehnen.

Abg. Hofmann: Hohes Haus! Zu diesem Gesetz, das Ihnen hier vorliegt, haben wir insgesamt einen Minderheitsantrag eingebracht, weil wir der Meinung sind, daß es in der heutigen Zeit, wo man von Ersparungen und Verwaltungsreform spricht, absolut überflüssig ist, eine eigene Landarbeiterkammer zu schaffen, zumal die Arbeiter- und Angestelltenkammer in Steiermark, die wir schon haben, imstande ist, diese Agenden vollinhaltlich zu erfüllen. Wir sind natürlicherweise nicht gegen eine Sondervertretung der Landarbeiter in einer Kammer und wir haben das in der Ausschusssitzung auch ausdrücklich protokollieren lassen, weil das von der anderen Seite angezweifelt und gemeint wurde, daß wir überhaupt gegen eine solche Vertretung wären. Um hier Mißdeutungen hintanzuhalten, erkläre ich, daß wir wohl dafür sind, daß eine Vertretung geschaffen wird, aber im Rahmen der Arbeiter- und Angestelltenkammer. Der Minderheitsantrag liegt vor. Ein Vertreter der Gegenseite hat gemeint, wenn wir dagegen sind, werden sie für das Gesetz stimmen, ihm ihre Stimmen geben und auch so berichten. Da waren wir freilich der Meinung, daß dies verfehlt wäre und daß auch wir mitreden wollen auch ohne Sektion der Arbeiter- und Angestelltenkammer. Es ist auch zu verschiedenen Vereinbarungen gekommen. Aber eines möchte ich sagen zum § 7: Die Zusammenarbeit, wie das Gesetz vorsieht, mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft halten wir für absolut überflüssig; es ist dies eine Festlegung der Landarbeiterkammer für die Zukunft, so daß sie mehr oder weniger gezwungen wird zu einer Zusammenarbeit mit jemand, mit dem sie unter Umständen nicht gewillt ist, zusammenzuarbeiten. Die Kammer ist eine autonome Körperschaft, es ist ihre Sache, ob sie den oder jenen anhören will, da braucht man nicht einen eigenen Gesetzesparagrafen zu formulieren. Wir haben die Überzeugung, daß natürlicherweise die Gegenseite schon weiß, warum sie darauf besteht, eine eigene Landarbeiterkammer zu schaffen. Sicherlich auch teilweise zu dem Zwecke, daß die Landarbeiter selbst in einer Kammer zusammensitzen und zu reden haben, aber wir wissen auch um die große Sorge gewisser Kreise, daß ja nie die Land- und Forstarbeiter mit den anderen Arbeitern allzuviel zusammenkommen. Wir wissen schon, warum Sie dafür sind, hier ein eigenes Gesetz zu schaffen. Wenn die Land- und Forstarbeiter in der Sektion der Arbeiterkammer sozusagen täglich mit ihren Kollegen der industriellen Arbeiter- und die Angestelltenschaft zusammenkommen, fürchtet man, sie könnten politisch abfärben nach einer Richtung, die Ihnen begreiflicherweise nicht sympathisch erscheint. Wie immer es sei, Sie haben vorläufig die Mehrheit und werden auch unsere Minder-

heitsanträge ablehnen. Sie werden sicherlich diese Landarbeiterkammer beschließen. Ich stelle fest, wir werden, wenn Sie unsere Minderheitsanträge abgelehnt haben, nicht dagegen stimmen. Ich bin der Meinung, daß es immer noch besser ist, es wird etwas geschaffen, als es wird nichts geschaffen.

Zum Schlusse noch etwas: Wenn die Verrechnung der eingehobenen Arbeitgeberbeiträge in der vorliegenden Form beschlossen werden sollte, möchte ich auf unseren Minderheitsantrag hinweisen, denn wir sind der Meinung, daß das, was Sie mit Mehrheit beschließen wollen und der Herr Berichterstatter zur Annahme empfiehlt, verfassungswidrig ist. Wir können nicht mit einem Landesgesetz bundesgesetzliche Bestimmungen und Regelungen aus der Welt schaffen. Sie haben zwar im Ausschuß erklärt, wenn das der Fall sein sollte, dann wird es ohnehin vom Verfassungsdienst aufgehoben werden. Ich glaube auch, daß diese Bestimmung aufgehoben wird und bin der Meinung, es wäre vernünftiger gewesen, wenn alle Beteiligten vor Formulierung und Redigierung dieses Paragraphen sich verständigt hätten. Wir hätten uns einen Minderheitsantrag und die Gefahr erspart, daß Punkt 1 und 2 des § 32 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden müssen.

Nun, Hohes Haus, es liegt an Ihnen, zuzustimmen oder abzulehnen. (Zwischenruf: „Ja, das ist sicher.“)

Eines möchte ich noch kurz sagen. Wenn der Kollege Pölzl sagt, daß er mit dem Gesetz auch nicht einverstanden ist, so bewegen wir uns sicherlich auf einer Linie (LR. Pirisch: „Na also!“ Heiterkeit.) der Form, aber wahrscheinlich niemals dem Inhalt nach. Der Kollege Pölzl spricht von einer Änderung dahingehend, daß der Vorstand mehr zu reden hat. Wir haben festgelegt im § 14, welche Aufgabe der Vorstand hat, welche das Präsidium. Wir haben auch festgelegt, daß die kollegiale Landesregierung vorläufig das Provisorium bestimmt einschließlich der Beamten usw. usw. Und da die kollegiale Landesregierung nicht aus einer einzigen, aus einer sogenannten Einheitspartei besteht, sondern eben alle Parteien vertreten sind — soweit es ihnen zusteht — sehe ich darin keine besondere Gefahr. Aber wenn der Kollege Pölzl davon redet, daß das sehr undemokratisch ist und ein Vorstand so zusammengesetzt sein muß, daß nicht nur eine Dekorationsdemokratie besteht, so muß ich ihm kurz entgegenen. Er soll mir erklären, was das für eine Demokratie ist beim allrussischen Gewerkschaftsverband, der erst einmal nach 17 Jahren eine allgemeine Delegiertentagung abgehalten hat. Meint der Herr Abg. Pölzl vielleicht diese Demokratie, die wir hineinnehmen sollen in das Gesetz? (Abg. Fischer: „Geh' zu einem Nervenarzt, du hast ja Zwangsvorstellungen!“) Ich brauche zu keinem Nervenarzt zu gehen, das würde ich lieber anderen Leuten empfehlen. Es ist Tatsache, daß man dort die Demokratie so auffaßt, daß man nach 17 Jahren zum erstenmal diese Delegiertentagung einberuft. Das ist allgemein bekannt.

Nun, Hohes Haus, wir haben Ihnen unsere Bedenken mitgeteilt und die entsprechenden Anträge gestellt, wenn Sie aber diese Anträge niederstimmen, so ist das Ihre Angelegenheit. Wir sind

nach wie vor der Meinung, daß es viel besser wäre, die Land- und Forstarbeiter mit ihren Kollegen in der großen Kammer für Arbeiter und Angestellte zusammenzufassen als eine derartige Sonderregelung zu schaffen.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abg. Vollmann: Ich möchte nur abschließend sagen, daß die gestellten Minderheitsanträge die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses nicht gefunden haben. Ich kann daher deren Annahme nicht empfehlen.

Präsident: Ich bringe nun die Minderheitsanträge zur Abstimmung.

Zunächst ein Minderheitsantrag der Abg. Operschall, Hofmann, Komatz, Matzner Fritz, Plaimauer, Afritsch, betreffend die Errichtung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft. (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz.) Er lautet:

„Es ist im Rahmen der bereits bestehenden Kammer für Arbeiter und Angestellte eine eigene Berufsvertretung für die Land- und Forstarbeiter in Steiermark geschaffen, weshalb sich die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf Beilage 97, erübrigt.

Durch die Schaffung einer eigenen Berufsvertretung im Rahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte werden nicht nur außerordentlich große finanzielle, sondern auch Verwaltungseinsparungen gemacht.“

Ich bringe diesen Minderheitsantrag zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte jene Abgeordneten, die gegen den Antrag sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere, daß der Minderheitsantrag abgelehnt ist.

Ich bringe einen weiteren Minderheitsantrag der Abg. Operschall, Hofmann, Plaimauer, Lendl, Matzner Fritz, Komatz, Afritsch, Scheibengraf und Genossen, betreffend Beilage 97, Gesetzentwurf über die Errichtung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz). Er lautet:

„Im § 4 hat lit. m und der gesamte § 7 zu entfallen.“

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem Minderheitsantrag ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte jene Abgeordneten, die gegen den Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere, daß der Minderheitsantrag abgelehnt ist.

Es liegt weiters ein Minderheitsantrag vor der Abg. Operschall, Hofmann, Komatz, Lendl, Matzner Fritz, Plaimauer, Afritsch, betreffend Beilage 97, Gesetzentwurf über die Errichtung der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz). Er lautet:

„Die Abs. (1) und (2) des § 32 haben zu entfallen, weil sie verfassungswidrig sind. Der Abs. (3) wird daher Abs. (1).“

Ich bringe auch diesen Minderheitsantrag zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die diesem Antrag die Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte jene Abgeordneten, die gegen den Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere, daß der Antrag abgelehnt ist.

Ich bringe nun den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung, wie ihn der Berichterstatter beantragt hat, zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere die Annahme des Gesetzentwurfes.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 165, betreffend Abänderung des Beschlusses Nr. 242 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 179 (Agrarbehördennovelle 1947), betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden.

Berichterstatter ist Abg. Prassl, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Prassl: Hohes Haus! Ich bringe die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 165, zur Verlesung.

„Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Im Gesetzesbeschluß Nr. 242 vom 6. Juli 1948 über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 179 (Agrarbehördennovelle 1947), betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Der § 1 hat folgenden Wortlaut zu erhalten:

(1) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem in der Regel rechtskundigen Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten.

(2) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Beamten und Angestellten zu, unbeschadet der Befugnis des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde.

(3) Innerhalb der agrartechnischen Abteilung ist ein Beamter bzw. Angestellter mit Hochschulbildung, der über besondere almwirtschaftliche Kenntnisse verfügt, als Bezirksinspektor mit der fachlichen Behandlung aller Angelegenheiten der Bewirtschaftung der Almen des Agrarbezirkes betraut, welche er nach den von dem mit den Angelegenheiten für Almschutz und Almwirtschaft befaßten Landesinspektor (Landesalmspektor) beim Amte der Landesregierung an die Agrarbezirks-

behörde ergehenden Weisungen zu behandeln hat. In dieser seiner fachlichen Tätigkeit ist der Bezirksalminspektor dem Landesalminspektor gegenüber verantwortlich, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes und des technischen Leiters zur einheitlichen Leitung der Behörde, bzw. des rechtlichen und agrartechnischen Dienstes.

(4) Bezüglich der Erfordernisse für die Bestellung zum Amtsvorstand oder zum technischen Leiter der agrartechnischen Abteilung und bezüglich der Erfordernisse, denen die rechtskundigen Beamten entsprechen müssen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung der Agrarbehördennovelle 1947, BGBl. Nr. 179/1947, als unmittelbar anzuwendendes Landesrecht.

2. Im Absatz 2, lit. a, ist zwischen den Worten „Radkersburg“ und „und“ das Wort „Voitsberg“ einzufügen.

3. Der Absatz 1 des § 4 hat folgenden Wortlaut zu erhalten: „Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.“

Ich beantrage, diese Regierungsvorlage mit den verlesenen Änderungen anzunehmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher die Gesetzesvorlage zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere die Annahme der Gesetzesvorlage.

Präsident: Punkt 7 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafbehöruugsgesetz 1948).

Berichterstatter ist Abg. **Wabnegg**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Wabnegg:** Hohes Haus! Die Landesregierung hat uns einen Entwurf über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht vorgelegt. Diese Erhöhungen sind eine zwangsläufige Folgerung des Bundesverwaltungsstrafbehöruugsgesetzes vom Jahre 1948. Es ist deshalb notwendig, eine analoge Erhöhung der in den bisherigen Landesgesetzen vorgesehenen Strafen im Bereiche der Landesgesetzgebung durchzuführen. Der Entwurf sieht eine Verdoppelung der bisher vorgesehenen Geldstrafen vor. Dem Entwurf haben alle drei Kammern, aber auch das Bundeskanzleramt und der Finanzausschuß ihre Zustimmung gegeben. Ich bitte das Hohe Haus, diesen Entwurf in der vorliegenden Form anzunehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich ersuche die Abgeordneten, die für den Antrag sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 88, Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung des Wiederaufbaues der steirischen Fremdenverkehrswirtschaft (Fremdenverkehrs-Ausfallsbürgschaftsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. **Smolana**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Smolana:** Hohes Haus! Da die Bemühungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, eine großzügige Aktion für die Fremdenverkehrswirtschaft ins Leben zu rufen, wegen verfassungsmäßiger Schwierigkeiten gescheitert sind, ist es Aufgabe der Landesregierung, hier entscheidend einzugreifen. Neben den bereits getroffenen Maßnahmen, wie Errichtung eines Landes-Fremdenverkehrsamtes, Einrichtung eines Landes-Reisebüros und einer Reihe einzelner Unternehmungen zur Förderung des Fremdenverkehrs soll durch das vorliegende Gesetz der Versuch gemacht werden, die Hauptträger des Fremdenverkehrs, das ist zunächst das Hotel- und Gastgewerbe, zu unterstützen. Das Land Steiermark wirkt bei der vorläufigen Finanzierung des Wiederaufbaues dadurch mit, daß es die Ausfallsbürgschaft für die schuldscheinmäßige Verzinsung und Tilgung von zweitstelligen Hypothekendarlehen übernimmt, welche gastgewerblichen Liegenschaftseigentümern zur Deckung der Kosten der Wiederherstellung von kriegsbeschädigten gastgewerblichen Gebäuden oder zur Inventarnachschaffung oder Erneuerung gastgewerblicher Unternehmungen gewährt werden. Die Einstellung eines Jahresbeitrages in das Landesbudget für diese Zwecke im Betrage von 75.000 S beruht auf der Annahme, daß bei voller Erreichung der Darlehensgrenze von 20 Millionen Schilling und bei Annahme einer 7prozentigen Annuität die Ausfallsbürgschaft im Ausmaße von zirka 5% des 1.400.000 S im Jahre erforderlichen Zinsen- und Annuitätendienstes notwendig werden wird.

Ich bitte um Annahme dieses Gesetzes.

Abg. **Gangl:** Hohes Haus! Auf Grund einer Vereinbarung beantrage ich, den ersten Satz des § 7 des zitierten Gesetzes zu ändern und folgende Fassung zu beschließen:

„Die Steiermärkische Landesregierung erteilt zunächst einen Vorbescheid über die Übernahme der Ausfallsbürgschaft, und zwar auf Grund eines nach der Geschäftsordnung der Landesregierung herbeigeführten Regierungsbeschlusses.“

Der übrige Text des § 7 bleibt unverändert.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Smolana:** Ich nehme den Antrag in die Gesetzesvorlage auf und beantrage dessen Annahme.

Präsident: Ich bringe das Gesetz zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 181, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1-1947.

Berichterstatter ist Abg. W a b n e g g, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. W a b n e g g: Hohes Haus! Gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947 hat die Steiermärkische Landesregierung in Sitzungen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene Gnadengaben zu gewähren beschlossen. Die Gnadengaben wurden, da alle Voraussetzungen gegeben sind, bereits zur Anweisung gebracht. Der Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1-1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Karl Müller-Rienzburg, wohnhaft in Graz-Neuhart, eine Gnadengabe bis zur allfälligen Erlangung der Vollrente aus der Angestelltenversicherung ab 1. Jänner 1948 in der Höhe von monatlich 150 S.

2. Josef Schiefer, wohnhaft in Weiz, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juni 1948 bis einschließlich 31. Mai 1951 im Betrage von jeweils 150 S.

3. Maria Metelka, wohnhaft in Graz, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. August 1948 auf Lebensdauer in Betrage von monatlich 30 S.

4. Konstantin Damianos, wohnhaft in Graz, eine Gnadengabe ab 1. Oktober 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 200 S.

5. Maria Bauer, wohnhaft in Graz, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Dezember 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 30 S.

6. Melanie Jaky, wohnhaft in Graz, eine Gnadengabe ab 1. November 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 50 S.

7. Anton Deutschmann, wohnhaft in Graz, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. März 1948 auf Lebensdauer bzw. bis zur früheren Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel im Betrage von jeweils 150 S.

8. Anna Wertschnig, wohnhaft in Graz, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen ab 1. Juli 1948 auf Lebensdauer bzw. bis zur allfälligen früheren Erlangung anderweitiger ausreichender Unterhaltsmittel im Betrage von jeweils 150 S.

9. Agathe Fritz, wohnhaft in Straßengel, eine Gnadengabe ab 1. November 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 50 S.

10. Anna Sieber, wohnhaft in Graz, Weitergewährung der Gnadengabe ab 1. Oktober 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 40 S.

11. Maria Maier, wohnhaft in Graz, eine Gnadengabe ab 1. Juli 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 30 S.

12. Prof. Dr. Roderich Mojsisowics, wohnhaft in Bruck a. d. M., eine Gnadepension ab 1. Dezember 1948 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 200 S.

13. Anna Papez, wohnhaft in Graz, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Jänner 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 40 S.

14. Cäcilie Leschtina, wohnhaft in Graz, in Weitergewährung eine Gnadengabe ab 1. Jänner 1949 auf Lebensdauer im Betrage von monatlich 50 S.

15. Philibert Gragger, wohnhaft in Schwanberg, eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Jänner 1949 bis einschließlich — da hat der Finanzausschuß gegenüber dem Beschluß der Landesregierung eine Änderung getroffen — 31. Dezember 1951 bzw. bis zur allfälligen früheren Erlangung ausreichender anderweitiger Unterhaltsmittel im Betrage von monatlich 100 S.

Ich bitte, diesen Gnadengaben Ihre Zustimmung zu geben bzw. dem Antrage der Landesregierung zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Ich konstatiere die Annahme.

Präsident: Wir kommen nun zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, Landesverfassungsgesetz über die Festlegung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark auf dem Dachsteinmassiv im Abschnitte Großer Koppenskarstein—Torstein.

Berichterstatter Abg. Kaplan, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Kaplan: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung beschlossen, die Landesgrenzen zwischen Oberösterreich und Steiermark auf dem Dachsteinmassiv festzulegen. Die im Detail auf dem Dachsteinmassiv nicht festgelegte Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark ist durch das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juni 1934, BGBl. II, Nr. 68, und das mit diesem übereinstimmende Landesverfassungsgesetz vom 10. April 1934, LGBl. Nr. 64, bestimmt worden. Durch Artikel 2 des Verfassungsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 4, sind alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze aufgehoben. Es ist daher notwendig, gemäß Artikel 3, Abs. 2, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 neue übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Oberösterreich und Steiermark zu erlassen.

Diesem Erfordernis wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen.

Der Wortlaut des zu erlassenden Landesverfassungsgesetzes wurde im Einvernehmen mit der oberösterreichischen Landesregierung festgesetzt.

Als rückwirkender Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes ist im § 2, Abs. 1, des Gesetzentwurfes der 1. Mai 1945 vorgesehen, da mit diesem Tage das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juni 1934, BGBl. II, Nr. 68, und die mit diesem übereinstimmenden Verfassungsgesetze der Länder Oberösterreich und Steiermark außer Kraft getreten sind.

Wir empfehlen die Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Präsident : Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Gesetzentwurf zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme.

Ich komme zu Punkt 11 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Berichterstatter ist Abg. Afritsch, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Afritsch : Die Stadtgemeinde Graz beabsichtigt in Fortführung ihres Aufbauprogrammes und zur Linderung der Wohnungsnot im Jahre 1949 hundert Wohnhäuser mit 400 Wohnungen zu bauen, und zwar auf den gemeindeeigenen Gründen Kroisbach und Wetzelsdorf, gegebenenfalls auch in Andritz. Der Bauaufwand stellt sich auf etwa 18 Millionen Schilling. Die Bedeckung dieses Aufwandes soll aufgebracht werden durch Eigenmittel in der Höhe von 1.500.000 S, durch Darlehen von der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien in der Höhe von 11.000.000 S, durch Darlehen vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in der Höhe von 5.500.000 S. Zu diesen Darlehensaufnahmen benötigt die Stadtgemeinde Graz eine landesgesetzliche Ermächtigung. Die beantragten Darlehensaufnahmen sind zur Durchführung dieses Bauvorhabens unbedingt erforderlich und der Zins- und Tilgungsdienst für dieselben stellt selbst unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Schuldverpflichtungen der Stadtgemeinde Graz keine übermäßige Belastung für den ordentlichen Haushalt dar. Über die Darlehensbedingungen erübrigen sich weitere Ausführungen, da es sich um Geldinstitute öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt.

Hohes Haus ! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 16. Mai ausführlich mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt. Es wurde einstimmig beschlossen, daß ich als Berichterstatter diese Gesetzesvorlage zur Annahme empfehlen möge. Ich stelle daher den Antrag, der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 90 enthaltene Gesetz unverändert beschließen.

Präsident : Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche jene Abgeordneten, die dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Ich konstatiere die Annahme.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 92, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von 40 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung des Aufbauprogrammes 1949.

Berichterstatter ist Abg. Mrazek, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Mrazek : Hohes Haus ! In dem außerordentlichen Budget der Stadtgemeinde Graz wurde ein Betrag von 56 Millionen Schilling vorgesehen, damit verschiedene Arbeiten, die im normalen Budget nicht unterzubringen sind, durchgeführt werden können. Vor allem handelt es sich um Wohnhausbauten, um die Instandsetzung der Kanalisation, weiters um Schulhausbauten und verschiedene Arbeiten, die über das normale Budget hinausgehen. Die Vorlage sieht nun vor, daß diese Arbeiten unter der Einschränkung des § 1, also mit Beschränkung auf die vorangeführten Arbeiten, durchzuführen sind und zu diesem Zweck sind Darlehen von 40 Millionen Schilling aufzunehmen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Entwurf beschäftigt und schlägt die Annahme vor.

Präsident : Ich bringe den Gesetzentwurf zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Ich konstatiere die Annahme.

Wir kommen zu Punkt 13 unserer Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz, betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13.

Berichterstatter ist Abg. Afritsch, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Afritsch : Hohes Haus ! Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 27. November 1947 und vom 26. Februar 1948 mehrere Abänderungen und Ergänzungen der für die Landeshauptstadt Graz derzeit geltenden Gemeindeordnung beschlossen und der Steiermärkische Landtag hat mit Beschluß Nr. 238 vom 6. Juli 1948 diesen Anträgen rollinhaltlich Rechnung getragen. Die Bundesregierung hat jedoch gegen diesen Beschluß Einspruch erhoben. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat daraufhin in seiner Sitzung vom 3. März 1949 im Sinne der Rechtsausführungen des Bundeskanzleramtes seinen ursprünglichen Antrag

geändert und eine Neufassung des Gesetzentwurfes in Vorlage gebracht. Der Entwurf sieht in der Hauptsache eine zeitgemäße Erleichterung der Geschäftsführung des Magistrates, zugleich aber auch der Aufsichtsbehörde vor, indem die Wertgrenzen für Beschlüsse des Gemeinderates sowie für die aufsichtsbehördliche Genehmigung erhöht werden. Es wurde im Ausschuß einstimmig der Beschluß gefaßt, der Hohe Landtag wolle die in Beilage Nr. 94 enthaltenen Abänderungen bzw. Ergänzungen unverändert beschließen.

Ich bitte dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere die Annahme.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. Nr. 180, betreffend den Gesetzesbeschluß Nr. 238 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGUVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13.

Berichterstatter ist Abg. **Mrazek**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Mrazek:** Hohes Haus! Anlässlich der Bekanntgabe des Gesetzesbeschlusses Nr. 238 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGUVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13, hat das Bundeskanzleramt namens der Bundesregierung gegen den genannten Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben, da Artikel 1, Ziffer 4, des Gesetzesbeschlusses dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Rechte einräumt, die nach dem

Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 nur der Landesgesetzgebung zustehen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat sich dieser Rechtsanschauung des Bundeskanzleramtes angeschlossen, den seinerzeitigen Antrag zurückgezogen und einen neuen Antrag eingebracht, der nunmehr Gegenstand einer neuen Gesetzesvorlage der Steiermärkischen Landesregierung bildet.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. März 1949, betreffend den Gesetzesbeschluß Nr. 238 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1948 über die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGUVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, den zit. Gesetzesbeschluß nicht mehr weiter zu verfolgen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Ich schließe hiemit gleichzeitig die Frühjahrs-tagung des Steiermärkischen Landtages und gebe in diesem Zusammenhange bekannt, daß zur Verabschiedung der Landtagswahlordnung und der bishin zu behandelnden Zuweisungen der Landtag noch zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden wird.

Die Einberufung dieser Sitzung sowie deren Tagesordnung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 40 Minuten.)